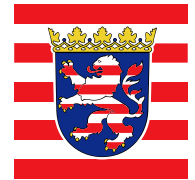


- Abfall
- Arbeitsschutz
- Bergbau
- Immissionsschutz
- Landesgewerbeamt
- Wasser



# RPU Wiesbaden Journal

Ausgabe 19 • Juli 2009

Liebe Leserinnen und Leser,

die vor Ihnen liegende aktuelle Ausgabe des „RPU Wiesbaden Journal“ möchte ich zum Anlass nehmen, mich Ihnen als Abteilungsleiterin der Wiesbadener Abteilung „Arbeitsschutz und Umwelt“ des Regierungspräsidiums Darmstadt vorzustellen und Sie herzlich zu grüßen. Ich freue mich auf eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit zur Bewältigung der gemeinsamen Aufgaben im Hinblick auf einen möglichst nachhaltigen und ganzheitlichen Arbeits- und Umweltschutz.

Insofern ist es mir ein besonderes Anliegen, die hier etablierten Wege der Kommunikation, der Kooperation und des partnerschaftlichen Miteinanders von Bürgerinnen und Bürgern, Wirtschaft und Behörde fortzuführen:

Sei es in Form des regelmäßigen, halbjährlichen Erscheinens unserer medienübergreifenden Informationsschrift (ggfs. flankiert von anlassbezogenen „Sonderausgaben“) oder aber auch durch fachthemenbezogene Veranstaltungen über die verschiedenen Aufgaben, wie z. B. erstmalig im Frühjahr d. J. anlässlich des diesjährigen Weltwassertages geschehen.

Mithin tragen solch vergleichsweise neuen Formen der Behördenkommunikation und -information zur besseren Verständlichkeit von Vorschriften und Verwaltungshandeln bei und ermöglichen, sich aktuell und frühzeitig über Fach- wie Rechtsnormen und diesbezügliche Entwicklungen zu informieren sowie zugehörige behördliche AnsprechpartnerInnen genannt zu bekommen.

In diesem Sinne hoffe ich, dass das neue Journal für Sie interessante Beiträge und auch nützliche Informationen enthält.

Ihre erwünschten Rückmeldungen helfen uns, sowohl unsere Informationsschrift als auch unser sonstiges Beratungs- und Dienstleistungsangebot weiter zu entwickeln.

Ihre

Dr. Edda Warth  
Abteilungsleiterin

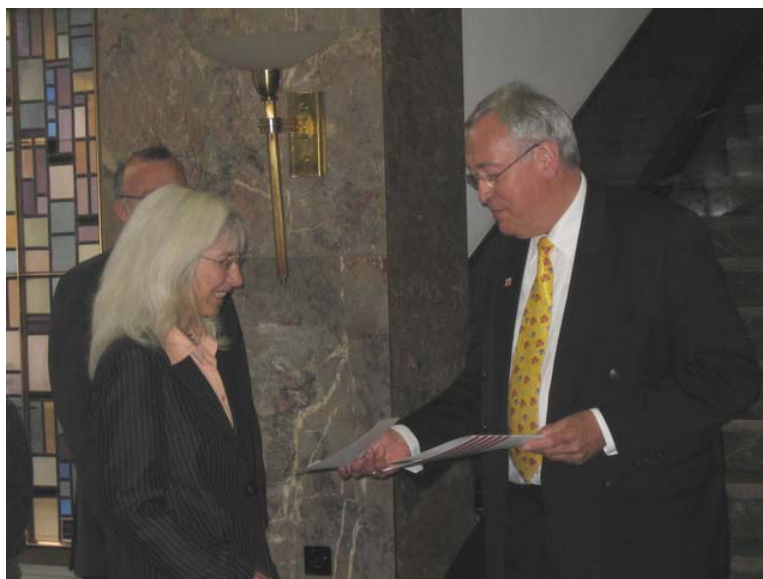
Inhalt .....	Seite
<input type="checkbox"/> <i>Dr. Edda Warth leitet Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt in Wiesbaden.....</i>	<i>2 - 3</i>
<input type="checkbox"/> <i>Die neue europäische „GHS-Verordnung“.....</i>	<i>3 - 6</i>
<input type="checkbox"/> <i>Der Staatliche Grundwasser- und Gewässermessdienst.....</i>	<i>6 - 8</i>
<input type="checkbox"/> <i>Das neue Hessische Verwaltungsvollstreckungsgesetz ist da .....</i>	<i>8 - 9</i>
<input type="checkbox"/> <i>Hessischer Verwaltungsgerichtshof: Weder die Geschäftsführung noch die Eigentümer haften für Kosten der Fass-Sauer-Sanierung.....</i>	<i>9 - 11</i>
<input type="checkbox"/> <i>Anzeige „InfraServ Wiesbaden“ .....</i>	<i>11</i>
<input type="checkbox"/> <i>Wie es nach dem Ende des Umweltgesetzbuchs weitergeht.....</i>	<i>12</i>
<input type="checkbox"/> <i>Weltwassertag 2009 in Wiesbaden - Erfolgreiche Bilanz .....</i>	<i>13 - 16</i>
<input type="checkbox"/> <i>Das Regierungspräsidium entwickelt sich weiter.....</i>	<i>17 - 19</i>
<input type="checkbox"/> <i>Fortschreibung des Verfahrensbuchs für immissionsschutzrechtliche Genehmigungs- und Anzeigeverfahren.....</i>	<i>19</i>
<input type="checkbox"/> <i>Anzeige „Umweltinstitut Offenbach“ .....</i>	<i>20</i>
<input type="checkbox"/> <i>Probennahme im Zshg. mit der Altlastenerkundung und der Abfallbeurteilung.....</i>	<i>21 - 23</i>
<input type="checkbox"/> <i>Neue Zuständigkeitsverordnung für den Immissionsschutz geplant .....</i>	<i>23</i>
<input type="checkbox"/> <i>Sicheres Arbeiten in Laboratorien - Die neuen „Laborrichtlinien“ .....</i>	<i>24 - 27</i>
<input type="checkbox"/> <i>Neues Kennzeichnungssystem bei chemischen Produkten für Verbraucher und Gewerbe.....</i>	<i>27 - 29</i>
<input type="checkbox"/> <i>Frankfurter Fachgespräch "Land-Use-Planning - Bauleitplanung - Seveso II" .....</i>	<i>29 - 30</i>
<input type="checkbox"/> <i>Abfälle aus Sanierungsmaßnahmen, Industrieabbrüchen und Brandschäden richtig entsorgen .....</i>	<i>31</i>
<input type="checkbox"/> <i>Impressum.....</i>	<i>32</i>

**Fachübergreifendes**

***Dr. Edda Warth leitet Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt in Wiesbaden***

**(Küh)** Leitende Gewerbedirektorin Dr. Edda Warth ist neue Leiterin der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt des RP Darmstadt am Standort Wiesbaden mit ihren rund 180 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Dr. Edda Warth ist damit Nachfolgerin von Bernd Rolff, der im September 2008 in den Ruhestand verabschiedet wurde.

Die Chemikerin mit Promotion im Fachbereich Biochemie und Pharmazie wurde von Regierungspräsident Gerold Dieke am 9. Juni in ihr neues Amt eingeführt.



Amtseinführung durch Herrn Regierungspräsident Gerold Dieke

Regierungspräsident Dieke - der am 30. Juni in den Ruhestand verabschiedet und dessen Präsidentenamt gleichzeitig Johannes Baron übertragen wurde - wünschte seiner neuen Abteilungsleiterin einen guten Start und bei der Bewältigung ihrer verantwortungsvollen Aufgaben viel Glück und Erfolg.

Abteilungsleiterin Dr. Warth studierte von 1977 bis 1984 an der Universität Frankfurt am Main Chemie. Nach der Diplomarbeit am Institut für Organische Chemie promovierte sie 1987 im Fachbereich Biochemie/Pharmazie an der Universität Frankfurt und war im Anschluss an der University of Iowa/USA in der Forschung sowie bei der IDC (Sulzbach a. Ts.) im Patentwesen tätig.

1990 begann ihre berufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst beim ehemaligen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt in Frankfurt am Main. Nach der Reform der Hessischen Umweltverwaltung im Oktober 1997 war sie Dezernentin und Dezernatsleiterin im Bereich Immissionsschutz der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt des Darmstädter Regierungspräsidiums am Standort in Frankfurt. Darüber hinaus hat Frau Dr. Warth das Führungskolleg Hessen absolviert und mehrmonatige Erfahrungen im Hessischen Umweltministerium gesammelt.



**Immissionsschutz**

**Die neue europäische „GHS-Verordnung“**

**(Su) Am 20. Januar 2009 ist die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 - auch „GHS- (globally harmonized system) oder „CLP-Verordnung“ (classification, labelling and packing) genannt - in Kraft getreten.**

Die „EU-GHS-Verordnung“ (veröffentlicht am 31.12.2008 im Amtsblatt der europäischen Union, Ausgabe L353) regelt die einheitliche Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen im Hinblick auf das Inverkehrbringen und auf den Transport.

Für Stoffe ist sie ab dem 1. Dezember 2010, für Gemische ab dem 1. Juni 2015 anzuwenden.

Sie ersetzt die „Stoffrichtlinie 67/548/EWG“ und „Zubereitungsrichtlinie 1999/45/EG“ ab 2015 vollständig.

Durch diese Regelung soll ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sichergestellt sowie der freie Warenverkehr innerhalb des europäischen Binnenmarktes von chemischen Stoffen, Gemischen und bestimmten spezifischen Erzeugnissen gewährleistet werden.

Weiterhin soll eine weltweite Harmonisierung von Vorschriften für die Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen (GHS der UN) auch eine Vereinfachung des Welthandels mit sich bringen.

Die EU-GHS-Verordnung basiert auf dem GHS-System der Vereinten Nationen (UN).

Bei der Erarbeitung der EU-GHS-Verordnung verfolgte die europäische Kommission die Strategie, „GHS“ so umzusetzen, dass die Änderungen im Vergleich zum bisher gültigen EU-System möglichst gering sind.

Dabei wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, nicht alle Bestimmungen des UN-GHS in vollem Umfang zu übernehmen.

Andererseits wurden Regelungen aus der Vergangenheit beibehalten, die nicht vom UN-GHS abgedeckt werden (sogenannte „Left-Overs“).

So sieht die EU-GHS-Verordnung z. B. die Übernahme einiger Hinweise auf besondere Gefahren („R-Sätze“) des alten EU-Systems vor, die nicht vom UN-GHS („Gefahrenhinweise“) erfasst werden.

Auch die Gefahrenklasse „Ozonschicht schädigend“ ist im UN-GHS nicht enthalten.

Diese europäischen Besonderheiten sind im Anhang II der Verordnung aufgeführt.

## Aufbau der GHS-Verordnung

### Artikelteil:

- Titel I: Allgemeines (Zweck und Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen)
- Titel II: Einstufung (Ermittlung und Prüfung verfügbarer Informationen, Gewinnung neuer Informationen, Bewertung der Gefahreneigenschaften, Entscheidung über die Einstufung)
- Titel III: Kennzeichnung (Etikettierung)
- Titel IV: Verpackung
- Titel V: Harmonisierung der Einstufung und Kennzeichnung, Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis
- Titel VI: Zuständige Behörden und Durchsetzung („Helpdesk“)
- Titel VII: Allgemeine und Schlussvorschriften

### Anhänge:

- Anhang I: Vorschriften für die Einstufung und Kennzeichnung (Definition der Gefahrenklassen)
- Anhang II: Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung bestimmter Stoffe und Gemische, die nur in der EU gelten (z.B. Gefahrenmerkmal „EUH014 - Reagiert heftig mit Wasser“, Verpackungsvorschriften für die Anwendung von kindergesicherten Verschlüssen oder tastbaren Gefahrenhinweisen)
- Anhang III: Liste der Gefahrenhinweise
- Anhang IV: Liste der Sicherheitshinweise
- Anhang V: Gefahrenpiktogramme
- Anhang VI: Harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung (Stoffliste)
- Anhang VII: Umwandlungstabelle

## Was ändert sich durch die GHS-Verordnung?

An die Stelle der bisherigen Gefährlichkeitsmerkmale treten in Zukunft Gefahrenklassen, die nach Art der jeweiligen Gefahren unterschieden werden. Innerhalb der Gefahrenklassen erfolgt eine Differenzierung nach dem Ausmaß der Gefahr in Gefahrenkategorien.

Bisher	Zukünftig
<b>Gefährlichkeitsmerkmale</b>	<b>Gefahrenklassen (Art der Gefahr) und Gefahrenkategorien (Abstufung innerhalb der Klassen)</b>
5 Gefährlichkeitsmerkmale für physikalische Gefahren	16 Gefahrenklassen für physikalische Gefahren (zusätzliche Klassen, stärkere Differenzierung)
9 Gefährlichkeitsmerkmale für Gesundheitsgefahren	10 Gefahrenklassen für Gesundheitsgefahren (verschiedene Expositionswege und Wirkungsarten)
mehrere Gefährlichkeitsmerkmale für Umweltgefahren (wassergefährdend; giftig für Pflanzen, Tiere, Bodenorganismen; Ozonschicht schädigend)	2 Gefahrenklassen für Umweltgefahr (wassergefährdend; Ozonschicht schädigend)

Die bisher verwendeten Hinweise auf besondere Gefahren („R-Sätze“) werden abgelöst durch **Gefahrenhinweise**.

Diese werden durch den Buchstaben **H** („hazard statement“) und eine dreistellige Zahl bezeichnet; die Nummerierung erfolgt systematisch nach der Art der Gefahr (physikalische Gefahr, Gesundheitsgefahr oder Umweltgefahr).

Bei Gefahrenhinweisen, die nur in der EU verwendet werden, werden die Buchstaben „EU“ vorangestellt.

Ebenso werden die bisherigen Sicherheitsratschläge („S-Sätze“) abgelöst durch **Sicherheitshinweise**.

Diese werden durch den Buchstaben **P** („precautionary statement“) und eine dreistellige Zahl bezeichnet; die Nummerierung erfolgt systematisch nach dem Anwendungszeitpunkt (Allgemeine Sicherheitshinweise, Prävention, Reaktion, Lagerung, Entsorgung).

Die Kennzeichnung erfolgt zukünftig durch weiße Gefahrenpiktogramme mit rotem Rand in Verbindung mit einem Signalwort; „**Gefahr**“ steht für die schwerwiegenden Gefahrenkategorien, „**Achtung**“ für die weniger schwerwiegenden Gefahrenkategorien.

Bisher	Zukünftig
Hinweise auf besondere Gefahren:  67 R-Sätze	Gefahrenhinweise: (H = hazard statements)  H2**      physikalische Gefahren H3**      Gesundheitsgefahren H4**      Umweltgefahren EUH***    EU-Gefahrenhinweise
Sicherheitsratschläge:  62 S-Sätze	Sicherheitshinweise: (P = precautionary statements)  P1**      Allg. Sicherheitshinweise P2**      Prävention P3**      Reaktion P4**      Lagerung P5**      Entsorgung
Kennzeichnung durch Gefahrensymbole (orange)	Kennzeichnung durch Gefahrenpiktogramme (weiß mit rotem Rand) mit Signalwort („Gefahr“ oder „Achtung“)

### Übergangsfristen

Stoffe sind spätestens ab dem 1. Dezember 2010 nach GHS zu kennzeichnen; die neue Kennzeichnung darf aber bereits früher verwendet werden.

Parallel muss jedoch die bisherige Einstufung im Sicherheitsdatenblatt bis zum 1. Juni 2015 weitergeführt werden.

Für Gemische gilt die Kennzeichnungspflicht nach GHS erst ab dem 1. Juni 2015.

Auch hier darf die neue Kennzeichnung bereits früher verwendet werden; im Sicherheitsdatenblatt ist jedoch die bisherige Einstufung noch bis zum 1. Juni 2015 weiterzuführen.

### Auswirkungen des GHS auf nachfolgende Rechtsgebiete

Die Verwendung der neuen Einstufungsregelungen nach dem GHS-System zieht weitreichende Änderungen nach sich.

Die Einstufung nach der Stoffrichtlinie bzw. Zubereitungsrichtlinie bildet die Grundlage zum Beispiel für die

- Einstufung organischer Stoffe in Klasse I nach Nr. 5.2.5 TA Luft
- Immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht nach Nr. 9.34 und 9.35 des Anhangs der 4. BImSchV
- Anwendung der Störfallverordnung nach dem Stoffinventar gemäß den im Anhang I der Störfallverordnung genannten Kategorien
- Einstufung von Stoffen in Wassergefährdungsklassen nach der VwVwS
- Einstufung gefährlicher Abfälle nach der Richtlinie über gefährliche Abfälle (91/689/EWG)

Mit der Überarbeitung der der Störfallverordnung zugrunde liegenden europäische „Seveso-II-Richtlinie“ wurde auf europäischer Ebene bereits die (technical working group) TWG „GHS and Seveso“ beauftragt.

Die Arbeit dieser TWG wird beratend begleitet von einer Unterarbeitsgruppe der deutschen Kommission für Anlagensicherheit (KAS).

Die Anpassung der Seveso-II-Richtlinie soll nach dem Grundsatz möglichst geringer Veränderung des Geltungsbereichs erfolgen.

Eine entsprechende Anpassung der anderen betroffenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften ist ebenfalls demnächst zu erwarten.

---

**Wasser**

### ***Der Staatliche Grundwasser- und Gewässermessdienst***

**(Tha) Wasser ist lebensnotwendig für Menschen, Tiere und Pflanzen. Es ist unverzichtbarer Bestandteil des Naturhaushaltes und wichtigstes Lebensmittel für den Menschen. Wasser unterliegt komplexen Naturgesetzen und befindet sich in einem ständigen Kreislauf, der von staatlichen Messdiensten überwacht wird.**

#### **Grundwassermessdienst**

In Hessen wird der weit überwiegende Teil des Trinkwassers aus Grundwasser gewonnen. Dem Schutz dieser lebensnotwendigen Ressource dienen vielfältige Aktivitäten, wie die systematische Überwachung des Grundwasserstandes im Rahmen des staatlichen Landesgrundwasserdienstes.

Durch die langjährige Erfassung u. a. quantitativer Daten (Grundwasserstand, Quellschüttung) wird nicht nur eine landesweite Bestandsaufnahme des Ist-Zustandes der Grundwassersituation gewährleistet, sie dienen auch der Erstellung von Prognosen.

Die Wiesbadener Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt des Regierungspräsidiums Darmstadt („RP-AU Wiesbaden“) betreut in ihrem Dienstbezirk (Hochtaunuskreis, Main-Taunus-Kreis, Rheingau-Taunus-Kreis, Landeshauptstadt Wiesbaden) im Rahmen der staatlichen Grundwasserüberwachung aktuell 46 Grundwassermessstellen und 4 Quellschüttungsmessstellen zur Erfassung des Grundwasserstandes.

Einige davon werden durch das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie („HLUG“) zur Optimierung der Grundwasserüberwachung mit Datensammlern und Datenfernübertragung („DFÜ“) ausgestattet.

Dieser wasserwirtschaftliche Messdienst ist somit eine wesentliche Voraussetzung für die Planungen von z. B. Wasserversorgungsunternehmen, aber auch für Prüfungen und Vorgaben durch Behörden.

#### **Niederschlagsmessnetz**

Derzeit betreibt das RP-AU Wiesbaden im Rahmen des landeseigenen, hydrologisch ausgerichteten Niederschlagsmessnetzes 3 Niederschlagsmessstellen.



Dabei handelt es sich um 2 Niederschlagsschreiber und einen „Ombrometer“ (Datensammler), der mit DFÜ ausgestattet ist. Die beiden Niederschlagsschreiber werden im Zuge der laufenden Messnetz-Modernisierung und -Optimierung nach und nach abgebaut und durch Ombrometer mit DFÜ ersetzt.

Die aktuellen Messwerte sowie die Stammdaten des hessischen Ombrometermessnetzes sind auf der HLUG-Homepage ([www.hlug.de/medien/wasser/niederschlag/ns\\_index.htm](http://www.hlug.de/medien/wasser/niederschlag/ns_index.htm)) zu finden.



Hydrologie: Abflussmessungen, Niederschlagserfassung, Landesgrundwassermessdienst

Wasser kann jedoch auch zur Bedrohung werden. Um vor Hochwasser rechtzeitig zu warnen und somit Schäden zu vermeiden, werden neben den Niederschlagswerten aus dem Ombrometermessnetz auch die aktuellen Wasserstände an den Pegeln durch das HLUG online bereitgestellt (<http://www.hlug.de/medien/wasser/pegel/index.htm>).

### **Gewässermessdienst**

Das Land Hessen betreibt an Oberflächengewässern zur Messung der Wasserstände und Durchflüsse 108 Pegel, wovon 7 Pegel durch die Wiesbadener Arbeitsschutz- und Umweltaufteilung betreut werden.

Zusätzlich zu ihrer Funktion im Hochwasserwarndienst sind die an ihnen gewonnenen Daten Basis für weitergehende hydrologische Untersuchungen und Gutachten. Die Messergebnisse dienen u. a. der Extremwertanalyse, der Anwendung hydrologischer Modelle und Wasserhaushaltsuntersuchungen.

Über Modellrechnungen können Ausmaß und Ablauf von Hochwasserereignissen simuliert werden. Die Ergebnisse werden z. B. für die Planung von Hochwasserschutzmaßnahmen oder bei der Erstellung eines landesweiten Retentionskatasters verwendet.

Seit einigen Jahren wird in Hessen ein umfangreiches Pegelsanierungsprogramm durchgeführt, in dessen Rahmen auch 6 der 7 „Wiesbadener Pegel“ saniert wurden oder diese in nächster Zeit saniert werden.

Nach Abschluss der Sanierungsarbeiten verfügen alle 6 Pegel über innovative Messtechniken (z. B. Messen mit Ultraschall), Datenfernübertragung und eine Messwertansage.

Vorhandene Seilkrananlagen wurden zum Teil auf den neuesten Stand der Sicherheitstechnik umgebaut, ebenso die elektrischen Hausinstallationen.

Bei der Modernisierung und -optimierung der Pegel und Grundwasser- bzw. Niederschlagsmessstellen kommen beim RP-AU Wiesbaden auch in der Energieversorgung und Telekommunikation neueste und innovative Techniken (z. B. Brennstoffzellen, Solar, GPRS und Datenfunk) zum Einsatz, um auch an Orten ohne Festnetzversorgung Messstellen betreiben zu können.

Die Messwerte der Messstellen in unserem Dienstbezirk (HTK; MTK; RTK; WI) sind bei der Wiesbadener Arbeitsschutz- und Umweltschutzabteilung oder im HLUg einzusehen.

Die Daten werden beim Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie in einer Datenbank (landesweit) archiviert und können dort (oder aber auch bei der jeweiligen Umweltschutzabteilung der Regierungspräsidien) gegen Entrichtung einer Gebühr bezogen werden.

---

**Fachübergreifendes**

### ***Das neue Hessische Verwaltungsvollstreckungsgesetz ist da***

**(Ba) Das Hessische Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HessVwVG) war bislang bis Ablauf 2008 befristet. Es wurde nunmehr in seiner Geltungsdauer um fünf Jahre bis zum 31. Dezember 2013 verlängert und mit einigen Modifikationen in der Neufassung vom 12. Dezember 2008 bekannt gemacht (GVBl. I Nr. 1 2009, S. 2 ff.).**

Die vorangegangene Evaluation hatte gezeigt, dass sich das Gesetz bewährt hat. Nur einige Regelungen wurden geändert und wenige Vorschriften neu aufgenommen, um die Vollstreckungszuständigkeiten zu flexibilisieren, die Vollstreckungsverfahren insgesamt zu beschleunigen und eine effektivere Durchsetzung von Vollstreckungsmaßnahmen zu erreichen:

#### **Vollstreckung von Verwaltungsakten, mit denen eine Geldleistung gefordert wird**

Zur Förderung und Erleichterung der kommunalen Zusammenarbeit wird den Gemeinden und Landkreisen ermöglicht, durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung oder durch Bildung eines Zweckverbandes die sachliche Zuständigkeit für die Vollstreckung von Verwaltungsakten, mit denen eine Geldleistung an die Gemeinde oder den Landkreis gefordert wird, auf eine an der Vereinbarung beteiligten Gebietskörperschaft oder auf einen Zweckverband zu übertragen (§ 16 Abs. 4).

Die Vollstreckungsbehörden sind zuständig für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung bei der Schuldenauskunft, der Verpflichtung zur Erteilung der Auskunft bei der Forderungspfändung und bei der Pflicht zur Herausgabe von Urkunden bzw. sonstigen Sachen, Es bleibt ihnen aber die Wahlmöglichkeit, selbst die eidesstattliche Versicherung abzunehmen oder wie bisher einen Antrag beim Amtsgericht zu stellen (§ 27).

Eine eindeutige Rechtsgrundlage für die Versteigerung im Internet wird geschaffen (§ 36).

Für die Vollstreckung von Kostenbescheiden der Börse ist nun die Geschäftsführung der Börse zuständig (§ 65).

#### **Vollstreckung von Verwaltungsakten, mit denen eine Handlung mit Ausnahme einer Geldleistung oder eine Duldung oder Unterlassung gefordert wird**

Eine Frist zur Erfüllung einer Duldungs- oder Unterlassungspflicht als Vollstreckungsvoraussetzung braucht nicht mehr bestimmt zu werden (§ 69 Abs. 1 Nr. 2).




Damit erfolgte eine Anpassung an die in anderen Bundesländern bestehende Rechtslage. Im Übrigen käme eine Fristsetzung einer Gestattung des rechtswidrigen Verhaltens während ihrer Dauer gleich.

Im Falle eines uneinbringlichen Zwangsgeldes wird der Vollstreckungsbehörde die Möglichkeit eingeräumt, einen Antrag beim Verwaltungsgericht auf Anordnung der Ersatzzwangshaft zu stellen (neuer § 76a). Der Bund und die anderen Bundesländer haben entsprechende Regelungen. Diese Vorschrift entspricht außerdem § 51 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) und dient so der Vereinheitlichung des Vollstreckungsrechts.

Die Ersatzzwangshaft ist jedoch kein selbstständiges Zwangsmittel, sondern sie tritt als Beugemittel an die Stelle des Zwangsgeldes, wenn dieses uneinbringlich ist, das heißt die Beitreibung erfolglos war. Für die Anordnung der Ersatzzwangshaft ist das Verwaltungsgericht zuständig. Voraussetzung ist, dass bei der Androhung des Zwangsgeldes auf die Möglichkeit der Anordnung der Ersatzzwangshaft ausdrücklich hingewiesen worden ist. Einer besonderen Androhung der Ersatzzwangshaft bedarf es aber nicht mehr.

Als schwerwiegender Eingriff in die Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes und Art. 5 der Verfassung des Landes Hessen) kommt sie nur als letztes Mittel zur Durchsetzung eines vollstreckbaren Verwaltungsaktes in Betracht.

Bei der Wegnahme nach § 77 wurden neben der bisherigen Möglichkeit eines Antrags beim Amtsgericht auf Abnahme und Änderung der eidesstattlichen Versicherung über den Verbleib der Sache auch der Vollstreckungsbehörde diese Möglichkeiten eingeräumt.

	Weitere Informationen finden Sie in der <b>Drucksache 17/368</b> des Hessischen Landtags vom 23. Juni 2008.
---	--

**Wasser**

### ***Hessischer Verwaltungsgerichtshof: Weder die Geschäftsführung noch die Eigentümer haften für Kosten der Fass-Sauer-Sanierung***

**(Kö) Schon im Dezember 2005 berichtete das RPU Wiesbaden Journal ausführlich über die bevorstehenden Sanierungsarbeiten auf dem Gelände des ehemaligen Wiesbadener Güterbahnhofs West und der angrenzenden Firma Fass-Sauer GmbH. Die dortige Bodensanierung ist längst abgeschlossen, das Projekt gilt weit über die Stadtgrenzen hinaus als Musterbeispiel erfolgreichen Flächenrecyclings. Über den Preis dieses Erfolges hatte jetzt in zweiter Instanz der VGH Kassel zu entscheiden.**

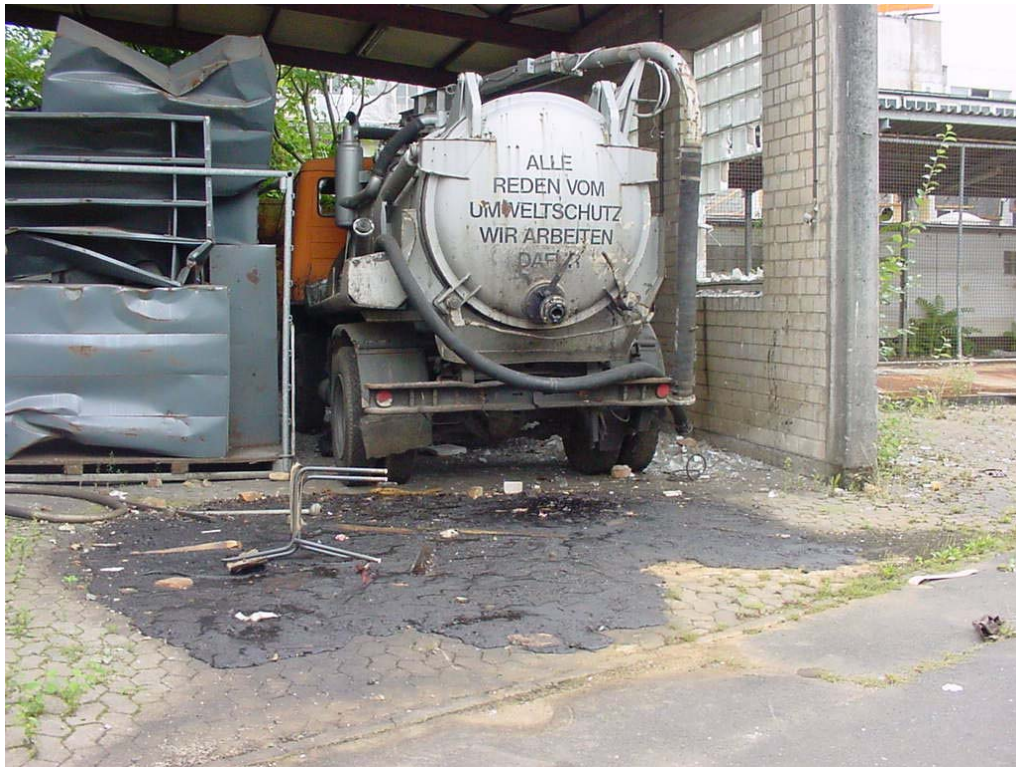
Die Richter kamen zu dem Ergebnis:

Zumindest für die Sanierung der früheren Fass-Sauer-Flächen wird weitgehend das Land aufgenommen müssen.

Der Versuch, die für den Fass-Sauer-Betrieb zuletzt verantwortlichen Geschäftsführer und Eigentümer zur Erstattung der Kosten heranzuziehen, ist mit zwei Entscheidungen des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 25. März 2009 endgültig gescheitert.

[Aktenzeichen des Gerichts: 6 A 2130/08 und 6 A 2131/08]

In erster Instanz hatte das Verwaltungsgericht Wiesbaden die Bescheide des Regierungspräsidiums und damit die Heranziehung der zuletzt für den Fass-Sauer-Betrieb Verantwortlichen noch in vollem Umfang bestätigt.



Zustände auf dem Fass-Sauer-Gelände nach der Firmen-Insolvenz 2001 (Bild: Schmitt-Biegel)

### **Keine Revision gegen die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs**

Die Firma Fass-Sauer war seit den späten 50er Jahren des vorigen Jahrhunderts auf dem Gebiet der Rekonditionierung von Stahlfässern tätig, die vorwiegend aus der Chemie-, Mineralöl-, Pharma- und Lebensmittelindustrie stammten.

Nach der Einstellung des Fassreinigungsbetriebes im Februar 1999, der im Jahr 2001 die Insolvenz des Unternehmens folgte, musste der Boden des Betriebsgeländes mit hohem Aufwand bis in 9 Meter Tiefe saniert werden. Insgesamt wurden mehr als 60.000 Tonnen hochkontaminierter Bodenmassen entfernt, gereinigt und größtenteils wieder eingebaut.

Die Kosten dieser Maßnahmen hatte das Land verauslagt, später allerdings die zuletzt verantwortlichen Fass-Sauer-Geschäftsführer und Eigentümer zur Erstattung eines Teils der Kosten herangezogen.

Dagegen wendeten sich diese in den Verfahren, die nun in zweiter Instanz vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof zu entscheiden waren.

Der Gegenstand dieser Verfahren beschränkte sich zwar auf die Kosten der Sanierungsuntersuchungen, die Kosten der eigentlichen Sanierung dürften sich nach diesem Richterspruch jedoch ebenfalls als uneinbringlich erweisen. Auch eine Revision der Entscheidungen ist nicht mehr möglich, der Hessische Verwaltungsgerichtshof selbst hatte diese ohnehin nicht zugelassen. Die danach noch verbliebene Möglichkeit, gegen die Nichtzulassung der Revision mit einer Beschwerde vorzugehen, hat das Land nach eingehender juristischer Prüfung verworfen.

### **Rechtliche und tatsächliche Gründe maßgeblich**

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof führt für seine Entscheidungen sowohl rechtliche als auch tatsächliche Gründe an. Insbesondere bemängelte das Gericht, es sei nicht bewiesen, dass zwischen 1991 und 2001 – als die Kläger für den Betrieb verantwortlich waren – überhaupt Schadstoffe in den Boden gelangt seien, auch habe das Gericht keine Verantwortlichkeit der Kläger im Rechtssinne feststellen können.

So war der Hessische Verwaltungsgerichtshof der Ansicht, dass Sanierungspflichtigen nach Inkrafttreten von § 24 Abs. 1 Satz 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) im Jahr 1999 nur noch die Kosten behördlich „*angeordneter Maßnahmen*“ auferlegt werden konnten.

Zwar erkannte das Gericht an, dass eine derartige Anordnung zunächst gegenüber der Fass-Sauer GmbH ergangen sei, sie hätte nach Ansicht des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs aber gegenüber den wegen der Insolvenz der Fass-Sauer GmbH sodann in Anspruch genommenen Geschäftsführern und Eigentümern wiederholt werden müssen.

Auch einen Rückgriff auf die Vorschriften des früheren Hessischen Altlastengesetzes (HALtlastG) ließ der Hessische Verwaltungsgerichtshof nicht zu. Dieser scheiterte bereits an der spezielleren, die frühere Landesregelung verdrängenden Wirkung des BBodSchG.

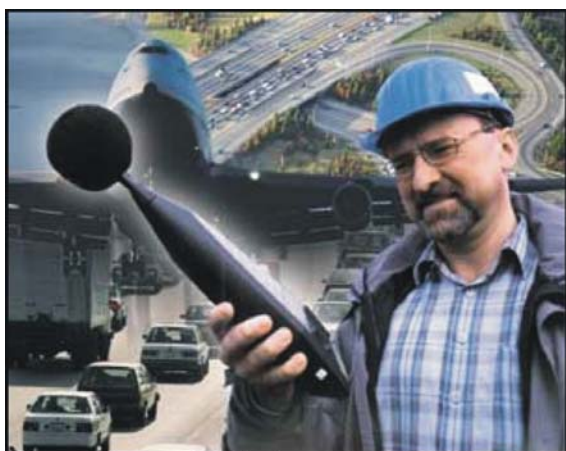
In der ersten Instanz hatten die Richter des Verwaltungsgerichts Wiesbaden eben diese Rechtsfragen noch ganz anders beantwortet.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof standen sodann die tatsächlichen Fragen im Vordergrund: Mehrere Stunden lang hatten vom Land benannte Zeugen dem Gericht über die früheren Abläufe bei Fass-Sauer berichtet.

Wäre demnach auch die gegenteilige Auffassung begründbar gewesen?

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof jedenfalls hat - revisionsfest - anders entschieden und damit das letzte Wort in dieser Sache gesprochen.

Weitere Fälle dieser Art gibt es im Zuständigkeitsbereich der Wiesbadener Abteilung „Arbeitschutz und Umwelt“ des Regierungspräsidiums Darmstadt nicht - aus unterschiedlichen Gründen war die Verwaltungspraxis hier schon vor Jahren umgestellt worden.



[www.immissionsschutz.com](http://www.immissionsschutz.com)



**Ihr Ansprechpartner:**

B. Sc. Dirk Meyer  
Tel. 0611-962-8218  
Fax 0611-962-9361  
E-Mail: [luft.schall@infraserv-wi.de](mailto:luft.schall@infraserv-wi.de)

# InfraServ Wiesbaden

**Schallmessungen:**

**! Jetzt neu!**

- ✓ Arbeitsplatz gem. LärmVibrationsArbSchV inkl. **Humanvibrationsmessungen**
- ✓ Emission, Immission
- ✓ Schalleistungsbestimmung
- ✓ Gutachten nach §26 BImSchG

**Schallimmissionsprognosen**

- Lärminderungspläne
- Genehmigungsverfahren

**Schallschutzberatung**

- Schalldämmung
- Raumakustik

**Abluft-/ Raumlufmessungen**

- gasförmige, staubförmige Luftinhaltsstoffe
- Olfaktometrie, Gerüche

InfraServ GmbH & Co. Wiesbaden KG, Gesundheitsschutz, Arbeits-, Immissionsschutz, Rheingaustraße 190-196, 65203 Wiesbaden

Anzeige „InfraServ Wiesbaden“



### **Wie es nach dem Ende des Umweltgesetzbuchs weitergeht**

(Ba/Kö) „Von der Föderalismusreform zu einem neuen Umweltgesetzbuch?“ (Nr. 14, Dez. 2006), „Das Umweltgesetzbuch (UGB 2009) des Bundes kommt“ (Nr. 17, Juli 2008) und schließlich: „Wo bleibt das Umweltgesetzbuch des Bundes (UGB 2009)?“ (Nr. 18, Dez. 2008): Mit diesen Schlagzeilen hatten wir Sie im RPU Wiesbaden Journal über die Entwicklung eines einheitlichen Umweltgesetzbuchs auf dem Laufenden gehalten. Mit der Pressemitteilung des Bundesumweltministers vom 1. Februar d. J. steht fest: Das UGB ist gescheitert. Kurz darauf wurde deutlich: Allenfalls Teile des Reformvorhabens werden noch den Weg ins Bundesgesetzblatt finden.


„Gabriel beerdigt Umweltgesetzbuch“ hieß es am 2. Februar 2009 in der Frankfurter Rundschau und die Online-Ausgabe der Tageszeitung „Die Welt“ vermeldete zugleich: „Gescheitertes Umweltgesetzbuch spaltet die Politik“.

Über die Gründe für dieses Scheitern wurde heftig gestritten, fest steht nur: Das Umweltgesetzbuch, das die große Koalition zum erklärten Reformprojekt der laufenden Legislaturperiode gemacht und dem sie im September 2006 mit einer Grundgesetzänderung den Weg bereitet hatte, wird nicht mehr kommen. Mit einem neuen Anlauf für dieses, nun schon mehrfach gescheiterte Gesetzgebungsvorhaben ist auf absehbare Zeit nicht zu rechnen.

### **Neue Fachgesetze im Naturschutz-, Wasser- und Strahlenschutzrecht?**

Dennoch könnten Teile der Reform als Fachgesetze Gültigkeit erlangen. Das Bundeskabinett hat mit Beschluss vom 11. März 2009 Gesetzesentwürfe auf den Weg gebracht, die im Wesentlichen das Wasserrecht, das Naturschutzrecht und das Strahlenschutzrecht novellieren. Zusammen mit dem ebenfalls vom Kabinett beschlossenen Rechtsbereinigungsgesetz Umwelt enthalten diese Fachgesetze jene Teile des Umweltgesetzbuchs, denen die Bundesregierung noch in diesem Jahr Geltung verschaffen will.

In den jeweiligen Rechtsbereichen sollen Vollregelungen geschaffen werden.

	Unter <a href="http://www.bmu.de">www.bmu.de</a> , dort unter „Themen“ im Bereich „Umweltgesetzbuch“, sind die Entwürfe und deren Begründungen abrufbar: <a href="http://www.bmu.de/umweltgesetzbuch/aktuell/40437.php">http://www.bmu.de/umweltgesetzbuch/aktuell/40437.php</a> .
---	---

Eilig hat man es in Berlin vor allem deshalb, weil bei einem Untätigbleiben des Bundesgesetzgebers im Wasser- und Naturschutzrecht ab dem 01. Januar 2010 mit Abweichungsgesetzen der Länder gerechnet werden müsste. Der enge Zeitplan ergibt sich aus Art. 125 b Abs. 1 Satz 3 des Grundgesetzes und war im Zuge der Föderalismusreform in die Verfassung aufgenommen worden. Die Bundestagswahl im September erhöht den Zeitdruck zusätzlich. Beim Wasserrecht kommt hinzu, dass der Bund dringlichen Verpflichtungen zur Umsetzung von EU-Recht nachkommen muss.

### **Rund 250 Änderungsanträge zur Neuordnung des Umweltrechts im Bundesrat**

Gleichwohl ist auch die Zukunft der Fachgesetzentwürfe fraglich. Beim ersten Durchgang im Bundesrat wurden rund 250 Änderungsanträge zur Neuordnung des Umweltrechts verhandelt. Ob die sich damit andeutenden Schwierigkeiten in der verbleibenden Zeit ausgeräumt werden können, bleibt abzuwarten.

Eine Prognose über den Ausgang der Gesetzgebungsverfahren erscheint derzeit kaum möglich. Allerdings: Kommt es vor der Sommerpause nicht zu einer Einigung, dürfte es in der laufenden Legislaturperiode auch mit der „kleinen Reform“ des Umweltrechts nichts mehr werden.

## ***Weltwassertag 2009 in Wiesbaden - Erfolgreiche Bilanz***

**(Kö) Mit einer umfangreichen Sonderausgabe des Journals hatten wir Sie im Februar 2009 zum Weltwassertag eingeladen. Fünf Veranstaltungen innerhalb von fünf Tagen rückten die Bedeutung des Themas Wasser und die Schutzbedürftigkeit dieses Umweltmediums für einige Wochen in den Blickpunkt der regionalen Öffentlichkeit. Die Bilanz der Aktionswoche fällt außergewöhnlich positiv aus.**

Mehr als 400 Teilnehmer wurden bei den vier öffentlichen Veranstaltungen der Aktionswoche gezählt. Als Publikumsmagnet erwies sich die Besichtigung der Großbaustelle eines Wasserkraftwerks an der Staustufe Kostheim. Allein für diese Veranstaltung gab es über 400 Anmeldungen, denen - da der Baustellenbetrieb während der Veranstaltung weiterlaufen musste - längst nicht in allen Fällen entsprochen werden konnte (Allen, die nicht dabei sein konnten, sei an dieser Stelle nochmals der vom Betreiber des Wasserkraftwerks für den kommenden Herbst angekündigte „Tag der offenen Tür“ empfohlen).

Gut besucht war auch die Vortragsveranstaltung „Wasser kennt keine Grenzen“, bei der international tätige Experten das eigentliche Thema des Weltwassertages, das Management grenzüberschreitender Wasservorkommen, erörterten.

Umweltministerin Silke Lautenschläger hatte zu der Veranstaltung, die Herr Regierungspräsident Dieke mit einem Grußwort eröffnete, eingeladen.

Während die abendlichen Vorträge insbesondere das Fachpublikum ansprachen, wurde anderntags bei einer „Schulstunde im Bach“ für Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 und 3 der Wiesbadener Blücherschule ganz unmittelbar erfahrbar, was die Renaturierung der hessischen Bäche und Flüsse zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie beiträgt.

### **Großes Interesse der Medien - Große Aufmerksamkeit für das Thema Wasser**

So vielfältig die Aktionen rund um den Weltwassertag waren, so groß war auch das Interesse der regionalen Medien: 25 Mal berichteten die Wiesbadener Lokalzeitungen, 4 Mal war der Wiesbadener Weltwassertag im Fernsehen zu sehen, gleich mehrfach waren die Wiesbadener Aktionen zum Weltwassertag Thema in den Rundfunkprogrammen von HR und SWR.

Im Internet kündigten die Vereinten Nationen (auf [www.unwater.org/worldwaterday](http://www.unwater.org/worldwaterday)) die Wiesbadener Veranstaltungswoche ebenso an wie die Landeshauptstadt Wiesbaden auf ihrer Website ([www.wiesbaden.de](http://www.wiesbaden.de)).

Thema Nr. 1 war auch in den Medien der Bau des Wasserkraftwerks am Main, was belegt, wie groß derzeit das Interesse am Thema Erneuerbare Energien ist.

Ausführlich wurde aber auch über die verschiedenen Aktionen zur Europäischen Wasserrahmenrichtlinie, zum besseren Schutz des Wiesbadener Trinkwassers und zu dem mitten im historischen Kern der Landeshauptstadt geplanten Heilquellenschutzgebiet berichtet.

### **Öffentlichkeitsarbeit als selbstverständlicher Teil modernen Verwaltungshandelns**

Der Rundgang durch das geplante Heilquellenschutzgebiet machte deutlich, worum es den Verantwortlichen beim Weltwassertag auch ging: Lange vor der sogenannten ‚Offenlegung‘, also der bei Festsetzung eines solchen Schutzgebiets vorgeschriebenen formalen Beteiligung der Öffentlichkeit wurde das Projekt den Wiesbadenerinnen und Wiesbadenern am Weltwassertag erstmals vorgestellt. Frühzeitig, vor Ort und im direkten Dialog mit zahlreichen betroffenen und interessierten Bürgerinnen und Bürgern konnte das Für und Wider des Vorhabens diskutiert werden. Schon im Vorfeld der Veranstaltung konnten Kontakte zu einer Vielzahl gesellschaftlicher Akteure geknüpft werden, die sich ihrerseits am Schutz der Wiesbadener Heilquellen interessiert zeigten.



Das Zusammenwirken von Stadt, Land und Privaten und der Mut aller Beteiligten zu einer schnellen und unkonventionellen Lösung machte auch die Veranstaltung „Wasser ist Leben“ - einen Pressetermin im Wald, bei dem es um den Schutz der dortigen Trinkwasservorkommen ging - zu einem Erfolg: Das ursprüngliche Problem wurde durch eine völlig neuartige Kennzeichnung der Wasserschutzgebiete in den Wäldern rund um die Stadt praktisch behoben, die erfolgreiche Zusammenarbeit von Forst- und Wasserwirtschaft durch großes Medieninteresse ‚belohnt‘.

Kurz gesagt:

Im allerbesten Sinne gerieten beim Weltwassertag die ansonsten oft starren Grenzen zwischen klassischem Verwaltungshandeln und behördlicher Öffentlichkeitsarbeit ‚ins Fließen‘: Was in den Verwaltungswissenschaften neuerdings unter dem Stichwort ‚Governance‘ gehandelt wird - beim Weltwassertag war es bereits Realität.

### **Erfolg durch die Zusammenarbeit mit zahlreichen Partnern**

Zu dieser gehört auch, dass die Aktionswoche durch die Beteiligung vieler externer wie interner Partner möglich gemacht wurde.

Innerhalb des Regierungspräsidiums war die Veranstaltungsreihe das Ergebnis einer intensiven Zusammenarbeit der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden mit dem Europäischen Informationszentrum im Regierungspräsidium Darmstadt.

Darüber hinaus wurde jede Veranstaltung von externen Partnern unterstützt - ohne diese Zusammenarbeit wäre die Realisierung eines so umfangreichen Programms in so kurzer Zeit auch kaum möglich gewesen.

Als externe Partner sind - in der Reihenfolge der Veranstaltungen - das **Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie**, die **Wasserkraftwerk Staustufe Kostheim/Main GmbH & Co KG**, das **Ingenieurbüro Dr. Hutarew & Partner**, **Hessenwasser**, **Hessen-Forst** und die **Landeshauptstadt Wiesbaden**, das **Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**, die **Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit** sowie die **Wiesbadener Blücherschule** zu nennen.



Dr. Georg Mittelbach (HLUG) und Sabine Krug (RP) erläutern die Grenzen des geplanten Heilquellenschutzgebiets





Dr. Andreas Hutarew (Dr. Hutarew & Partner) begrüßt Besucher auf seiner Baustelle, dem neuen Wasserkraftwerk im Main



Ein neues Zeichen für den Schutz des Wassers im Wald





Regierungspräsident Gerold Dieke eröffnet die Vortragsveranstaltung „Wasser kennt keine Grenzen“



„Klassenzimmer Wellritzbach“ - Schülerinnen und Schüler der Blücherschule entdecken die Lebendigkeit eines renaturierten Bachlaufs

### **Das Regierungspräsidium entwickelt sich weiter**

(Mh/Z) Die Umweltabteilungen der Regierungspräsidien stehen vor immer neuen Herausforderungen, die sich aus der pflichtgemäßen Erfüllung gesetzlicher Anforderungen ergeben. Es wird dadurch für die Behörde verwaltungspolitisch unerlässlich, das bislang prägende „Managementkonzept eines schlanken Staates“ um das „Governance-Leitbild eines aktivierenden Staates“ zu ergänzen. Beispielhaft dafür seien aus dem Bereich der Wasserwirtschaft die Umsetzung der „EU-Wasserrahmenrichtlinie“ und aus dem Bereich der Abfallwirtschaft die Anwendung der neuen „Deponieverordnung“ genannt.

Seit Mitte der 1990er Jahre herrscht in ganz Deutschland, und somit auch in Hessen, die Idee des „schlanken Staates“ vor. In der Verwaltungspraxis machte und macht sich das durch die Etablierung von vorher nicht im Vordergrund stehenden internen Prozessen bemerkbar, die mit Stichworten wie Entbürokratisierung, Deregulierung, Verwaltungsvereinfachung, Aufgabenkritik, Outsourcing, Kontraktsteuerung etc. beschrieben werden können.

Dieses sogenannte Managementkonzept hat allerdings auch seine Schwachstellen, wurde doch häufig einfach die im Privatsektor vorherrschende, rein betriebswirtschaftliche Sichtweise als **New Public Management** auf den öffentlichen Sektor übertragen – in Hessen als Variante „**Neue Verwaltungssteuerung**“ (NVS).

So lesen sich auch die Eckpunkte der hessischen NVS, die das Verwaltungshandeln insgesamt effizienter sowie kunden- und qualitätsorientierter machen soll:

Kaufmännisches Rechnungswesen, wirtschaftliche Produkterstellung, dezentrale Budgetierung, Kostentransparenz, Kennzahlensystem, zentralisierte Datenverarbeitung, inner- und zwischenbehördliche Leistungsverrechnung, integriertes Personalmanagement.

Die Eckpunkte machen deutlich, dass die Einführung der NVS eine Reaktion auf immer lauter werdende Kritik aus der Gesellschaft war, wie z. B. zunehmende Gesetzesflut und Verrechtlichung, Vermehrung staatlicher Aufgaben, Wachstum des bürokratischen Apparats, Tendenz zur Verselbständigung der Verwaltung.

Mit der NVS sollten daher dem entgegenwirkend die Informations- und Entscheidungsgrundlagen für Parlament und Regierung verbessert, der Wirtschaftsstandort Hessen sichergestellt und das Kostenbewusstsein der öffentlichen Verwaltung im Interesse der Bürger gesteigert werden. Insgesamt erhoffte man sich, mit einer kaufmännisch gesteuerten Verwaltung mögliche unnötige Kosten zu entlarven; dies, um der immer höher werdenden Staatsverschuldung Einhalt zu gebieten.

Dabei wurden die möglichen Nachteile eines solchen Vorgehens offenbar „billigend in Kauf genommen“. Beispielsweise reduziert eine übertrieben binnenorientierte Sichtweise den Blick auf die Optimierung und Modernisierung bloß einzelner Dienststellen und vertraut dabei „blind“ den rein betriebswirtschaftlichen Steuerungsinstrumenten des Privatsektors (übersieht also, dass Verwaltungshandeln häufig gesetzlich vorgeschrieben ist).

Darüber hinaus wird nicht ausreichend gewürdigt, dass zumeist mehrere Verwaltungsebenen miteinander oder mit anderen (halb-)staatlichen Organisationen verflochten sind, und dass simulierte Wettbewerbe („**benchmarking**“) oder ergebnisorientierte Steuerungssysteme nicht notwendigerweise immer die einzig erfolgreichen Konzeptionen darstellen.

Schließlich besteht die Gefahr der Entstehung von Organisationsegoismen, die sich nur noch auf die messbaren Aspekte des Verwaltungshandelns beschränken und die darüber hinaus keinen Anlass sehen, ihr Handeln mit anderen zu koordinieren.

Klar ist, dass sich angemessenes Verwaltungshandeln nicht nur durch finanzielle Anreize oder formale Überwachung steuern bzw. kontrollieren lässt.

Das „**Governance-Leitbild**“ ergänzt und korrigiert nun dahingehend die „reine“ Managementlehre, dass nicht mehr nur allein eine Behörde, sondern auch andere gesellschaftliche Teile, wie etwa Bürgerinnen und Bürger oder Firmen, für die Lösung gesellschaftlicher Probleme aktivierend eingebunden und nicht mehr nur „von oben“ gesteuert werden.

Zwar sollen Effizienz und Dienstleistungsorientierung weiterhin gelten. Zusätzlich werden aber auch netzwerkartige Steuerungsformen betont, die zu einer Verantwortungsteilung mit gegenseitigen Verpflichtungen führen - immer zielorientiert auf die Lösung der anstehenden Probleme, und damit effektiv sowie „im Schatten der Hierarchie“ zwischen Behörde und nicht-staatlichem Akteur.

Die Behörde soll somit auch die für sie nicht allein bestimmbaren gesellschaftlichen Entwicklungen moderieren und aktivieren und weniger allein entscheiden und selbst „produzieren“. Hauptziel ist, dass Behörde sowie halbstaatliche und private Akteure zusammenwirken, um gemeinsame Ziele zu erreichen.

Der größte Unterschied zum Managementkonzept besteht darin, dass Governance nicht als „fertiges Modell“ einfach angewendet werden kann; vielmehr bietet Governance konzeptionelle Orientierungshilfen. Diese sollen durch die jeweiligen Akteure selbst mit Leben gefüllt werden, wodurch sich letztlich ganz neue Potenziale erschließen können.

Diese eher theoretischen Überlegungen haben bereits jetzt in die praktische Arbeit der Umweltabteilungen der Regierungspräsidien Eingang gefunden, um die Akzeptanz von behördlichen Entscheidungen zu erhöhen.

Beispiele dafür sind u. a. die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie und die Anwendung der ab Juli 2009 geltenden Deponieverordnung.

#### **Beispiel: Umsetzung Wasserrahmenrichtlinie**

Gemäß § 32 Hessisches Wassergesetz (in dem die Bewirtschaftungsziele der Grundwasserqualität aus der EU-Wasserrahmenrichtlinie förmlich in hessisches Recht umgesetzt wurden) ist bis zum Jahr 2015 u. a. der gute chemische Zustand des Grundwassers zu erreichen.

Bisheriges Mittel der Wahl ist die behördliche Festsetzung z. B. von Wasserschutzgebieten mit Durchsetzung bzw. Kontrolle der entsprechenden Gebote und Verbote. Im Rahmen des Managementkonzepts werden also auch folgerichtig die in den Umweltabteilungen der Regierungspräsidien jährlich festgesetzten Wasserschutzgebiete gezählt und einem Soll/Ist-Vergleich unterzogen.

Flankierend und alternativ dazu werden nun aber im Rahmen des Governance-Leitbildes freiwillige Kooperationen zwischen Landwirten und Wasserversorgern (über Standort angepasste grundwasserschonende Landbewirtschaftung) oder die Beratung von Landwirten (über Details zur „guten landwirtschaftlichen Praxis“) in den Mittelpunkt gestellt.

So erhofft sich das Regierungspräsidium - unter Mitwirkung der genannten Akteure - die Belastung des Grundwassers mit Schadstoffen merklich zu reduzieren, um die öffentliche Wasserversorgung mit sauberem Trinkwasser auch weiterhin dauerhaft sicherstellen zu können. Aber auch, um den Landwirten weiterhin eine Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen zur örtlichen Nahrungsmittelproduktion und zum Erhalt der hessischen Kulturlandschaft zu ermöglichen.

#### **Beispiel: Anwendung Deponieverordnung**

Am 16. Juli 2009 tritt die „Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts“ vom 27. April 2009 (BGBl. Teil Nr. 22 S. 900ff vom 29. April 2009) - kurz: *Deponieverordnung* - in Kraft. Die neue Deponieverordnung fasst das bisher in verschiedene Verordnungen und Verwaltungsvorschriften aufgegliederte Abfallrecht zusammen.

Folgerichtig werden mit der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Aufhebung von Verwaltungsvorschriften zum Deponierecht“ (BAnz. Nr. 65 v. 30 April 2009) unter anderem die TA Abfall und die TA Siedlungsabfall („TASi“) zum 15. Juli 2009 vollständig aufgehoben.

In den **Technischen Anleitungen** war bisher der Stand der Technik für die Ablagerung von Abfällen sowie für den Betrieb und die Stilllegung von Deponien definiert.



Neue Verwaltungsvorschriften zum Stand der Technik sind für Deponien nicht geplant; einige Regelungen aus den aufgehobenen Verwaltungsvorschriften sind aber in die neue Deponieverordnung eingeflossen.

Bisher hat sich die Behörde bei der Genehmigung von Ablagerungen und Lagerungen auf Deponien weitestgehend an dem in der TAsi und der TA Abfall definierten Stand der Technik orientiert. Dabei wurde den Betreibern vorgegeben, wie die Lagerung und Ablagerungen von Abfällen sowie die Abdichtung von Deponien zu erfolgen hatten.

Dies wird zukünftig nicht mehr in allen Fällen so möglich sein.

Problematisch erweist sich z. B. die Regelung bei den Abdichtungssystemen nach Anhang 1 Nr. 2.1 der neuen Deponieverordnung. Demnach können auch gleichwertige Abdichtungen zugelassen werden, wenn diese einer bundeseinheitlichen Eignungsbeurteilung der Länder entsprechen und deren Eignung gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen ist. Ein solch gemeinsamer bundeseinheitlicher Standard liegt aber derzeit noch nicht vor. Somit eröffnen sich für die Behörde neue Ermessensspielräume, die es auszufüllen gilt, bis eine bundeseinheitliche Regelung getroffen ist.

Im Rahmen des Governance-Leitbildes wird nun eine vermehrte freiwillige Kooperation zwischen den Deponienbetreibern und der Behörde stattfinden, um den jeweiligen Stand der Technik für die Bereiche, die - wie den Gleichwertigkeitsnachweis bei den Abdichtungssystemen - nun nicht mehr explizit geregelt sind, zu definieren. Gerade bei diesen Abdichtungssystemen ist eine kooperative Zusammenarbeit zwischen Regierungspräsidium und Deponiebetreibern erforderlich, da es sich um langfristige und wichtige Maßnahmen handelt.

Dabei werden die Regelungen nicht mehr einseitig behördlicherseits „von oben“ vorgegeben, sondern es soll eine Verantwortungsteilung für den sicheren Umgang mit Abfällen entstehen. So erhofft sich das Regierungspräsidium auch weiterhin die langfristig sichere Lagerung und die Ablagerung auf Deponien gewährleisten zu können. Ziel soll für alle Seiten der dauerhafte Schutz der Umwelt, hier insbesondere des Grundwassers, sein.



Dieser Artikel wurde induziert durch  
**Werner, Jann; Wegrich, Kai (2003): Governance und Verwaltungspolitik**, in:  
Governance. Eine Einführung, S. 211 - 234, Studienbrief Fernuniversität Hagen

 **Immissionsschutz**

### ***Fortschreibung des Verfahrensbooks für immissionsschutzrechtliche Genehmigungs- und Anzeigeverfahren***

**(Su) Das Verfahrensbook für Genehmigungs- und Anzeigeverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wurde überarbeitet und den aktuellen Anforderungen angepasst.**

Die **Anzeigeverfahren** nach § 15 Abs. 1 und 3 sowie § 67 BImSchG wurden aus dem Verfahrensbook „**Genehmigungsverfahren**“ ausgekoppelt und in einem eigenen Verfahrensbook erfasst. Im Verfahrensbook „Genehmigungsverfahren“ wurde ein neues Kapitel „**Entscheidung über das Stattfinden eines Erörterungstermins**“ eingefügt.

Das Kapitel „**Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**“ wurde um eine schematische Übersicht erweitert; ergänzend dazu wurde in einem neuen Anhang eine detaillierte, tabellarische Darstellung eingefügt.



Die Fortschreibung der beiden Verfahrensbücher finden Sie als pdf-Datei (Stand: Juni 2009) auf der Homepage ([www.hmuv.hessen.de](http://www.hmuv.hessen.de)) des **Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** (HMUEL) unter  
**Umwelt ⇒ Immissionsschutz**  
**⇒ Anlagenbezogener Immissionsschutz ⇒ Genehmigungs- und Anzeigeverfahren**



## Umweltinstitut Offenbach

Frankfurter Straße 48 63065 Offenbach a.M.

Telefon: (069) 81 06 79 Telefax: (069) 82 34 93

mail@umweltinstitut.de [www.umweltinstitut.de](http://www.umweltinstitut.de)

### Probenahme fester Abfälle auf der Basis der LAGA Richtlinie PN 98

**Eintägiger Sachkundelehrgang**

**Ebenso geeignet als AufbauSeminar für Abfallbeauftragte**

**Termine: 12.10.09, 18.01.10, 19.04.10  
22.06.10, 16.09.10, 02.12.10**

**Leitung: Dr. Thorsten Spirgath**

- Fachbegutachter für Probenahmeverfahren i. A. der DAP und DACH GmbH
- Mitarbeit in Normenausschüssen der DIN
- Mitglied in ITVA – Fachausschüssen

Die neue LAGA PN98 bestimmt, dass Probenahmen von Personen durchgeführt werden dürfen, die über die **erforderliche Sachkunde** verfügen.

Zunehmend wird bei öffentlichen Ausschreibungen ein **personenbezogener Sachkundenachweis** gefordert.

Zur theoretischen und praktischen Vermittlung der Sachkunde veranstaltet das Umweltinstitut Offenbach dieses Seminar.

Die Teilnehmer erhalten ausführliche Lehrgangunterlagen und ein personenbezogenes Zertifikat.

**Inhalt:**

- Normenübersicht für die Probenahme von Boden, Bauschutt und festen Abfällen
- Vorgaben der LAGA PN 98 für die Probenahme (Bestimmung der Bodenart nach der bodenkundlichen Kartieranleitung K5, PN-Variante)
- Problematik der Repräsentativität der Probenahme
- Durchführung und Dokumentation
- Probenvorbereitung vor Ort
- Nachbereitung der Probenahme
- Praktische Übung der Probenahme an Haufwerken
- Hinweise zur Qualitätssicherung



**Unterrichtszeiten:** 9.30 - 17.00 Uhr

inkl. Kaffeepausen. Mittagspause von 13.00 - 14.00 Uhr  
Mit praktischem Übungsteil im Gelände

**Veranstaltungsort:** Umweltinstitut Offenbach,  
Frankfurter Straße 48 in Offenbach am Main

**Teilnahmegebühr:** EUR 395,- zzgl. .MwSt.

Nach Anmeldung erhalten Sie eine Anmeldebestätigung und eine Rechnung. In der Teilnahmegebühr sind ausführliche Seminarunterlagen, Erfrischungsgetränke, Kaffee, Tee, Gebäck und Pausen-Snacks sowie ein Lehrgangszertifikat enthalten.

**MÜLLMAGAZIN 1/09**

**ANMELDUNG**

**per FAX (069) 82 34 93**

Absender:

**Termin:**

- 12.10.09
- 18.01.10
- 22.06.10
- 16.09.10
- 02.12.10

[www.umweltinstitut.de](http://www.umweltinstitut.de)

Anzeige „Umweltinstitut Offenbach“

## **Probennahme im Zshg. mit der Altlastenerkundung und der Abfallbeurteilung**

**(Kü) Untersuchungen von Verdachtsflächen und altlastverdächtigen Altstandorten nach Bodenschutzrecht dienen zum einen der Ermittlung des Schadensausmaßes und zum anderen der Sanierungsplanung. Besondere Bedeutung kommt hier zunächst der Klärung des Gefahrenverdachts, der Gefahrenbewertung und der räumlichen Abgrenzung der Schadstoffanreicherungen zu.**

Die Bundesbodenschutzverordnung stellt für diese Untersuchungen im Anhang 1 Anforderungen an die Probenahme des Bodens unter Berücksichtigung der Wirkungspfade Boden-Mensch, Boden-Nutzpflanze und Boden-Grundwasser. Wird im Rahmen der Sanierungsplanung entschieden, dass Schadensbereiche ausgehoben und extern entsorgt werden müssen, ist der Abfallbegriff mit dem Aushub des Bodens erfüllt.

Zu diesem Zeitpunkt und in Verbindung mit einer geplanten Entsorgung außerhalb des Sanierungsgeländes tritt das Abfallrecht in Folge des Bodenschutzes ein und stellt hinsichtlich der Zusammenstellung der zu entsorgenden Fraktionen und der beabsichtigten Entsorgungsoptionen besondere Anforderungen an die Abfalluntersuchung. Während Vorgaben hinsichtlich Getrennthaltungsgebot und Vermischungsverbot in der Regel schon aus wirtschaftlichen Gründen in die Sanierungsplanung eingehen, werden Anforderungen an die Probenahmestrategie für die Deklarationsanalytik nicht immer hinreichend berücksichtigt.

So werden oftmals im Rahmen der Sanierungsuntersuchungen aus den Rammkernsondierungen Bodenproben entnommen, zu Mischproben zusammengeführt und auf die Parameter der LAGA und die zusätzlichen Parameter der Ablagerungs- und Deponieverordnung für die Abfalleinstufung analysiert. Aus Gründen der Zeit- und Kostenersparnis sollen die zu entsorgenden Abfälle dann ausschließlich über die Ergebnisse der in-situ-Untersuchungen deklariert werden. Im Hinblick auf die besonderen Anforderungen, die an die Probenahme gestellt werden, ist die alleinige Verwendung der Ergebnisse der in-situ-Untersuchungen zur Deklaration der zu entsorgenden Abfälle aus abfallrechtlicher Sicht kritisch zu bewerten. Insbesondere dann, wenn keine einheitliche Schadstoffverteilung auf einem Gelände vorliegt. Die Heterogenität der Belastungen, gekennzeichnet durch die Streuung der Schadstoffgehalte, erlaubt eine Deklaration nur über die maximalen Schadstoffgehalte („worst-case-Szenario“).

In der Regel wird es erforderlich sein, den Boden nach dem Aushub auf Halden für die Abfallbeprobung vorzuhalten. Die abfalltechnischen Anforderungen an die Probenahme von Abfällen richten sich nach der „Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen“ (PN 98) der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), die durch die Aufnahme in verschiedenen Rechtsnormen (z. B. AbfAbIV, DepV) geltendes Recht bei der Abfalluntersuchung ist.

Betrachtet man die Zielsetzung der abfalltechnischen und der bodenschutzrechtlichen Regelungen, fällt auf, dass es bei beiden Rechtsbereichen um Gefahrenerkennung und -bewertung sowie Ermittlung der räumlichen Schadstoffanreicherung geht.

Daher wäre es sinnvoll, die Erfordernisse der Abfalluntersuchung im Rahmen der Sanierungsuntersuchung zu berücksichtigen.

Für die abfalltechnische Beurteilung des Bodenaushubs können die Ergebnisse der Sanierungsuntersuchungen dahingehend verwendet werden, dass Informationen über die Homogenität / Heterogenität des später anfallenden Bodenaushubs vorliegen und somit die Mindestanforderungen an die Anzahl von Einzel-, Misch- und Sammelproben auf diese abgestimmt werden können.



Liegen dagegen keine qualifizierten Voruntersuchungen vor, sind die Abfallbehörden gehalten, die Mindestanforderungen gemäß Tabelle 2 der PN 98 einzufordern.

In der Umsetzung der Mindestanforderungen kommt es in der Praxis durch die damit verbundenen Mehrkosten zu teilweise recht unterschiedlichen Interpretationen der PN 98:

Die Regelanforderung an eine Untersuchungsmenge von z. B. 300 m<sup>3</sup> sieht die Entnahme von 28 Einzelproben (von denen je vier in eine Mischprobe eingehen) vor, so dass insgesamt 7 Laborproben zur Untersuchung kommen. Das Untersuchungsgut wird demnach durch 7 Untersuchungsergebnisse repräsentiert. Diese recht aufwändige Untersuchung eines Bodenaushubs macht jedoch nur dann Sinn, wenn die o. g. Untersuchungsmenge in entsprechende Sektoren eingeteilt wurde, die dann jeweils durch die entnommenen Einzel- und Mischproben repräsentiert werden. Dann lassen sich die Untersuchungsergebnisse den Sektoren zuordnen und ggf. anhand der Zuordnungsklassen wirtschaftlich günstiger entsorgen.

Die in der Praxis häufig anzutreffende Vorgehensweise, das Untersuchungsgut über die genannten 28 Einzelproben, oft auch weniger, direkt zu einer Mischprobe zu vereinen und damit über nur ein Untersuchungsergebnis zu beurteilen, birgt bei heterogenen und / oder inhomogenen Abfällen die Gefahr, dass diese Effekte nicht zuverlässig abgebildet werden.

Die Zuverlässigkeit der Abfalluntersuchung an sich ist damit in Frage gestellt.

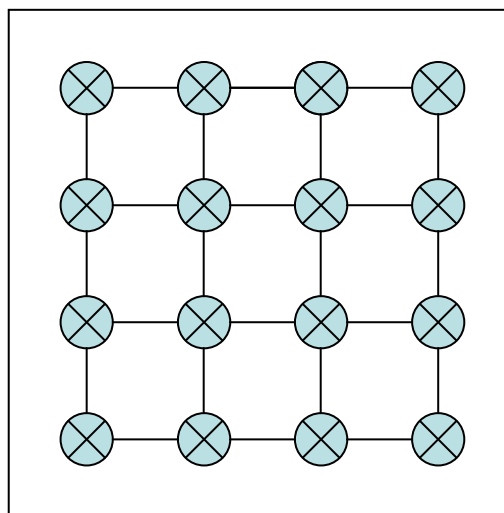
Als Fazit kann daher festgehalten werden, dass das Arbeiten mit Misch- und Sammelproben über größere Untersuchungsmengen nur dann zuverlässig funktionieren kann, wenn qualifizierte Kenntnisse über die Homogenität / Heterogenität (z. B. im Sinne von Sanierungsuntersuchungen) des Abfalls vorliegen.

Die PN 98 nennt eine Größenordnung von 300 m<sup>3</sup> als maximal mögliche Grundmenge, die über eine Laborprobe repräsentiert werden kann, wenn die gleich bleibende Qualität des Prüfguts belegt ist.

Für die Probenahme-Dokumentation erfordern diese Vorgaben nachvollziehbare Angaben, aus denen ersichtlich ist, anhand welcher Vorkenntnisse welche Anzahl von Proben entnommen wurde und wie diese zu Laborproben zusammengefasst wurden.

Probenahme-Protokolle, die das Abweichen von den Regelanforderungen der Tabelle 2 der PN 98 nicht schlüssig begründen, sind folglich nicht geeignet die Untersuchungsmethode / Probenahmestrategie belastbar darzustellen.

In diesem Zusammenhang wird auch deutlich, warum die Abfallbeprobung nach PN 98 und die Beprobung im Rahmen der Sanierungsuntersuchung unterschiedliche Qualitäten aufweisen. Betrachtet man eine Verdachtsfläche der Größe 30 m x 30 m so ist nach Anhang 1, Ziffer 2.1.1 der Bodenschutzverordnung für den Wirkungspfad Boden-Mensch je 1.000 m<sup>2</sup> eine Mischprobe zu entnehmen, die aus 15 bis 25 Einzelproben gewonnen wird.



Untersuchungsraster

Bei Aushub des ersten Bodenmeters würde das entstehende Haufwerk von 900 m<sup>3</sup> zur abfallrechtlichen Deklaration über mindestens 52 Einzelproben und 13 Mischproben angesprochen werden.

Sollten die einzelnen Rasterfelder separat beprobt werden, kämen immerhin 16 Einzelproben auf die entstehenden 100 m<sup>3</sup> zu 4 Mischproben zusammen.

In der Summe ergäben sich für 9 Rasterfelder 144 Einzelproben und 36 Mischproben.

### **Schlussfolgerung**

Ist im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen absehbar, dass Abfälle entstehen, die extern entsorgt werden müssen, ist für die Planung der Sanierungsuntersuchungen eine Probenahmestrategie sinnvoll, mit der auch die fachlichen Anforderungen der Abfallbeurteilung berücksichtigt werden.

Eine frühzeitige Berücksichtigung der technischen und rechtlichen Anforderungen an die Probenahme kann für den weiteren Sanierungsverlauf zeitliche und finanzielle Vorteile bieten und letztlich zu mehr Rechtssicherheit bei der Abfalleinstufung führen.

Nicht verschwiegen werden darf allerdings, dass die abfalltechnische Einstufung der bei der Aushubsanierung anfallenden Abfälle aufgrund der in-situ-Untersuchungen mit einem deutlichen Mehraufwand verbunden ist.

Stehen ausreichend Flächen zur Zwischenlagerung am Standort zur Verfügung ist in der Regel die Haufwerksbeprobung zur Abfalldeklaration die kostengünstigere Variante.

---

### **Immissionsschutz**

#### ***Neue Zuständigkeitsverordnung für den Immissionsschutz geplant***

**(Ba) Eine neue Verordnung wird alle Zuständigkeitsregelungen umfassen, die mit der Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und verwandter Rechtsmaterien verbunden sind und so einen Beitrag zur Deregulierung leisten.**

Das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV) erarbeitet derzeit eine neue Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassung eines Vorhabens durch mehrere Behörden, zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) und zum Europäischen Schadstofffreisetzungs- und Verbringungsregister (PRTR). Diese wird die bisherigen drei einzelnen Verordnungen ersetzen und zum Zwecke der Deregulierung zusammenführen.

**Dabei werden einige redaktionelle Änderungen erforderlich, inhaltlich sind jedoch im Sinne der Kontinuität nur an wenigen Stellen Ergänzungen vorgesehen.**

In die Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen (10. BImSchV) wurden zwischenzeitig als weitere Arten Ethanolkraftstoff und Pflanzenölkraftstoff aufgenommen. Dies muss nun auch bei der Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Darmstadt für die Überwachung deren Beschaffenheit berücksichtigt werden.

Gleiches gilt für die neue Möglichkeit der Bewilligung von Ausnahmen von den Anforderungen an Kraftstoffe. Auch hierfür muss eine Zuständigkeitsregelung geschaffen werden, vorgesehen ist das HMUELV.

Die Zuständigkeit der Kreisausschüsse und Magistrate soll nunmehr neben Musik- und Theaterveranstaltungen auch auf öffentliche Fernsehdarbietungen im Freien ausgedehnt werden.

Dies wird eine klare Regelung etwa für die „Public Viewings“ bei der nächsten Fußball-WM bringen.



## ***Sicheres Arbeiten in Laboratorien - Die neuen „Laborrichtlinien“***

**(U) Seit mehr als einem halben Jahrhundert existieren die sog. „Laborrichtlinien“ als anerkanntes und praxisorientiertes Regelwerk für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz in Laboratorien.**

Das Inkrafttreten der novellierten Gefahrstoffverordnung am 01.01.2005 und die hiermit geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen, aber auch die Fortentwicklung des Stands der Technik, sowie der sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen und toxikologischen Erkenntnisse machten eine Überarbeitung der Laborrichtlinien („BGR 120“) und der TRGS 526 „Laboratorien“ zwingend erforderlich.

Mit der Überarbeitung der Laborrichtlinien wurde der „Arbeitskreis Laboratorien“ im Fachausschuss „Chemie“ der Berufsgenossenschaft Chemie befasst, der gleichzeitig im Rahmen des Kooperationsmodells mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung die TRGS 526 „Laboratorien“ inhaltlich erarbeitet.

Diese Aufgabenkonzentration führte dazu, dass staatliche und berufsgenossenschaftliche Regelungen ineinandergreifen und sich sinnvoll ergänzen.

Der Regelteil der neuen Laborrichtlinien bildet gleichzeitig die TRGS 526 mit wenigen Unterschieden (Begrifflichkeiten wie Arbeitgeber und Beschäftigte sind in die Sprache der gesetzlichen Unfallversicherung als Unternehmer und Versicherte übersetzt, das TRGS-System von Nummern und Absätzen ist als vierstellige Überschriftenzählung realisiert).

Die Laborrichtlinie ergänzt den Regelungsteil mit ausführlichen Erläuterungen, praktischen Hinweisen, Mustern und einem Literaturverzeichnis.

Da die Laborrichtlinien in der praktischen Anwendung auch als Nachschlagewerk konzipiert sind, ist ein Stichwortverzeichnis vorhanden.

Im Rahmen der Neuordnung des berufsgenossenschaftlichen Regelwerkes wurde aus der BGR 120 „Richtlinien für Laboratorien“ die BGI 850-0 „Sicheres Arbeiten in Laboratorien“. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der in der Praxis eingeführte Begriff „Laborrichtlinien“ auch weiterhin für die Richtlinie im alltäglichen Sprachgebrauch Anwendung finden wird.

### **Die neue Laborrichtlinie (BGI 850-0) gliedert sich in 7 Kapitel:**

#### **Kapitel 1: Anwendungsbereich**

Die Laborrichtlinie findet Anwendung auf Laboratorien, in denen nach chemischen, physikalischen oder physikalisch-chemischen Methoden präparativ, analytisch oder anwendungstechnisch mit Gefahrstoffen gearbeitet wird.

#### **Kapitel 2: Allgemeines**

Neben dem allgemeinen Hinweis, dass Laboratorien nach den einschlägigen Vorschriften und im Übrigen nach dem Stand der Technik beschaffen sein müssen und betrieben werden müssen, wird schon in diesem Kapitel erstmals auf Besonderheiten der Richtlinie bzw. die Sicherheitsphilosophie in Laboratorien hingewiesen.

- Die Richtlinie (inkl. Regelungsteil TRGS 526) konkretisiert neben der Gefahrstoffverordnung auch andere Rechtsvorschriften, deren Erfüllung zum Schutz vor Gefahrstoffen in Laboratorien von erheblicher Bedeutung ist.
- Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit von den beschriebenen Maßnahmen abzuweichen, wenn die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.
- Das Intrinsische Sicherheitskonzept durch den Bau, die Einrichtung, die Verfahren und den Betrieb von Laboratorien.

### Kapitel 3: Gefährdungsbeurteilung und Substitutionsprüfung

In diesem Kapitel wird zwar ausdrücklich auf die rechtliche Notwendigkeit einer tätigkeits- und stoffbezogenen Gefährdungsbeurteilung hingewiesen, aber auch dargestellt, dass in Laboratorien die sonst übliche Herangehensweise, anhand der Stoffeigenschaften und der Tätigkeiten die Schutzmaßnahmen **fallbezogen** festzulegen, oft wegen der sich rasch ändernden Gefährdungssituationen durch sich ändernde Stoffe und Verfahren nicht angewendet werden kann.

Die Sicherheit in Laboratorien wird daher vornehmlich durch den Bau, die Einrichtung, den Betrieb, die Geräte sowie die Qualifikation des Laborpersonals (Aussagen hierzu finden sich im Kapitel 2) bestimmt. Durch die Kombination von Maßnahmen technischer, organisatorischer und persönlicher Art wird somit die Gefährdung bei Tätigkeiten in Laboratorien minimiert. (Konkretisierung Kapitel 4-7)

Die Richtlinie stellt somit de facto eine Gefährdungsbeurteilung für „**Tätigkeiten unter Laborüblichen Bedingungen**“ (s. u.) dar, was in der Praxis eine wesentliche Arbeitserleichterung darstellt, da für die festgelegten Rahmenbedingungen auf eine selbst erarbeitete Gefährdungsbeurteilung verzichtet werden kann.

Bei einer Abweichung von den Rahmenbedingungen der Laborrichtlinie ist in jedem Fall eine umfassende Gefährdungsbeurteilung erforderlich.

Über eine solche Gefährdungsbeurteilung können sowohl zusätzliche Maßnahmen ermittelt werden aber auch der begründete Verzicht auf Maßnahmen dokumentiert werden.

### Kapitel 4: Übergreifende Betriebsbestimmungen

In diesem Kapitel werden i. Wesentlichen Regelungen für **den Betrieb** von Laboratorien beschreiben wie z. B.

- Betriebsanweisungen, Unterweisungen,
- Kleidung und persönliche Schutzausrüstung,
- Erste Hilfe und Arbeitsmedizin,
- Brandschutz,
- Umgang und Lagern von Gefahrstoffen,
- Ergonomische Anforderungen.

### Kapitel 5: Spezielle Betriebsbestimmungen

Auch das Kapitel 5 beschäftigt sich mit **dem Betrieb** eines Labors.

Im Gegensatz zum Kapitel 4 wird hier jedoch ganz konkret eingegangen auf:

- **Laborspezifische Arbeitsweisen z. B.**  
Tätigkeiten mit explosionsgefährlichen Stoffen (z. B. Perchlorate)  
Trocknung von Lösemitteln,  
Aufbau und Betrieb von Apparaturen etc
- **Laborspezifische Geräte z. B.**  
Heizbäder und Kühlgeräte,  
Labor und Ultrazentrifugen,  
Rotationsverdampfer,  
Kompressoren und Vakuumpumpen  
Nadeln und Kanülen etc.

### Kapitel 6 Technische Schutzmaßnahmen

Hier sind die Regelungen und Anforderungen **zum Bau** von Laboratorien und für die „fest installierten“ Einrichtungen beschrieben.

So finden sich Festlegungen zur:

- Arbeitsplatzgestaltung (z. B. Flucht- und Rettungswege, Türen, Fußböden, Lüftung),
- Abzugseinrichtung / Abzüge,
- Arbeitstische,
- Zuführungsleitungen und Armaturen,
- Not- und Augenduschen,
- Elektrische Anlagen und Betriebsmittel (z. B. Erdungsmaßnahmen, Schalter und Steckdosen).

## Kapitel 7: Prüfungen

Da eine komplette Beschreibung / Festlegung von Prüfintervallen für technische Einrichtungen und Geräten in Laboratorien wegen der möglichen individuellen Prüffristenfestlegung basierend z.B. auf Herstellerangaben, Nutzungsdauern etc. de facto in einer Richtlinie nicht allgemeinverbindlich darstellbar ist, beschränkt sich die Richtlinie in diesem Kapitel auf einen allgemeinen Verweis zur generellen Prüfverpflichtung nach Gefahrstoffverordnung und Betriebssicherheitsverordnung, sowie konkrete Festlegung für folgende Einrichtungen:

- Notduschen  
(monatliche Prüfung durch beauftragte Person),
- Abzüge  
(mindestens jährliche Prüfung durch befähigte Person),
- Sicherheitsschränke für brennbare Flüssigkeiten  
(jährliche Prüfung durch befähigte Person).

Als Hilfestellung für den Betreiber findet sich im Anhang III „Prüfungen in Laboratorien“ noch eine ausführliche Darstellung zu diesem Themenbereich.




Quelle: BG Chemie

### Laborübliche Bedingungen (Kapitel 3, Nr. 3.3.3 BGI 850-0):

*„Als laborübliche Bedingungen im Sinne dieser Regeln für Arbeitsverfahren und Mengen für den Einsatz von giftigen, sehr giftigen, krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fruchtbarkeitsgefährdenden Gefahrstoffen gelten die folgenden Randbedingungen:*

1. Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, bei denen Gefahrstoffe in gefährlichen Konzentrationen oder Mengen in der Luft am Arbeitsplatz auftreten können, werden in geeigneten und in ihrer Wirksamkeit überprüften Abzügen oder in Einrichtungen, die eine vergleichbare Sicherheit bieten, beispielsweise Vakuumapparaturen, durchgeführt.
2. Die jeweils eingesetzte maximale Menge wird dem Gefahrenpotential des einzelnen Gefahrstoffs angepasst:
  - a) Flüssigkeiten werden in Mengen von jeweils nicht mehr als 2,5 l eingesetzt.
  - b) Giftige, krebserzeugende, erbgutverändernde oder fruchtbarkeitsgefährdende Flüssigkeiten werden in Mengen von jeweils nicht mehr als 0,5 l eingesetzt.
  - c) Sehr giftige Flüssigkeiten werden in Mengen von jeweils nicht mehr als 0,1 l eingesetzt.
  - d) Feststoffe werden in Mengen von jeweils nicht mehr als 1 kg eingesetzt.
  - e) Giftige, krebserzeugende, erbgutverändernde oder fruchtbarkeitsgefährdende Feststoffe werden in Mengen von jeweils nicht mehr als 0,5 kg eingesetzt.
  - f) Sehr giftige Feststoffe werden in Mengen von jeweils nicht mehr als 0,1 kg eingesetzt.
  - g) Ist für Gase, wie z. B. Stickstoff, Argon, Wasserstoff oder Propan, keine zentrale Gasversorgung vorhanden, wird die kleinste mögliche Gebindegröße (maximal 50-l-Druckgasflasche) benutzt. Bei sehr giftigen, krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fruchtbarkeitsgefährdenden Gasen werden lecture bottles oder Kleinstahlflaschen eingesetzt, ist dies nicht möglich, so werden keine größeren als 10-l-Druckgasflaschen verwendet. Ersatzflaschen werden außerhalb des Labors bereitgehalten.“

	<p><b>Weitere Informationen zur neuen Laborrichtlinie und zur Sicherheit in Laboratorien</b> finden Sie u. a. unter <a href="http://www.bgchemie.de/laboratorien">http://www.bgchemie.de/laboratorien</a></p> <p>Die gedruckte Version der Richtlinie ist bei der BG Chemie oder dem für Sie zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sowie beim Jedermann Verlag, Heidelberg, erhältlich.</p>
---	--

**Fachübergreifendes**

## **Neues Kennzeichnungssystem bei chemischen Produkten für Verbraucher und Gewerbe**

(We) Seit vielen Jahren weisen Gefahrensymbole auf Flaschen, Dosen und anderen Behältnissen auf mögliche Gefahren für die Verbraucher hin. Sind die aufgedruckten Kennzeichen und chemischen Formeln oft schon verwirrend genug, kommt hinzu, dass die in Europa und weltweit verwendeten Warnhinweise nicht einheitlich ausgewählt wurden: Ein Produkt konnte so, je nach Herkunftsland, von „nicht giftig“ bis „giftig“ eingestuft werden. Dieser „Kennzeichnungs-Wirrwarr“ wird sich in absehbarer Zeit ändern.

Durch die Umsetzung der Verordnung der Europäischen Union (EG Nr. 1272/2008) über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen – „CLP-Verordnung“ (Regulation on **C**lassification, **L**abelling and **P**ackaging of Substances and Mixtures) – wird ein global harmonisiertes System („GHS“) eingeführt.


















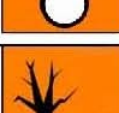
Dies führt dazu, dass künftig ein und dasselbe chemische Produkt - sei es ein Duftöl, ein Sanitärreiniger oder ein Rohstoff für die Industrie - nahezu weltweit mit ein und derselben Kennzeichnung versehen wird, um sowohl private als auch gewerbliche Anwender vor seinen gefährlichen Eigenschaften zu warnen.

Bereits seit dem 20. Januar 2009 dürfen Produkte mit der neuen Kennzeichnung vermarktet, **spätestens ab 1. Dezember 2010 müssen dann Stoffe und ab 1. Juni 2015 Gemische nach dem neuen System eingestuft und gekennzeichnet werden.**



Gleichzeitig ist die alte Kennzeichnung für Stoffe bis zum 1. Dezember 2010 (Lagerbestände + 2 Jahre) und für Gemische bis zum 1. Juni 2015 (Lagerbestände + 2 Jahre) erlaubt.

Insgesamt muss sich die Öffentlichkeit also auf eine mehrjährige Übergangszeit einstellen, in der alte und neue Kennzeichnungssysteme im Verkehr sind.

Auswahl der neuen Piktogramme		
Ab 2009		Bis dato
	Hautkontakt, Einatmen oder Verschlucken kann zu <b>tödlichen Vergiftungen</b> führen	 <b>T, T+</b>  oder <b>Xn</b>
	<b>Schwere Gesundheitsschäden</b> , z.B. krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Eigenschaften, Atemwegssensibilisierung (Inhalationsallergene), Aspirationsgefahr	 <b>T, T+</b>  oder <b>Xn</b>
	<b>Gesundheitsgefährdung</b> , z.B. reversible hautreizende Eigenschaften, oder Stoffe, die zu reversiblen Augenschädigungen führen oder für Hautallergene	 <b>Xn</b>  oder <b>Xi</b>
	<b>Ätzung der Haut, schwere Augenschädigung</b> Die Haut wird irreversibel zerstört. Die Augenschädigung führt zu dauerhaften Sehstörungen	 <b>C</b>  oder <b>Xi</b>
	<b>Entzündbare Flüssigkeiten</b>	 <b>F, F+</b>
	<b>Brandfördernde Eigenschaften</b>	 <b>O</b>
	<b>Umweltgefahren</b>	 <b>N</b>

Neue und alte Piktogramme

### Was wird sich im Wesentlichen ändern?

- Die orangefarbenen rechteckigen Gefahrensymbole werden nun durch weiße Rauten mit rotem Rand ersetzt.
- Für die Auswahl der neuen Kennzeichnung gibt es auch eine Reihe neuer Kriterien, so dass die Kennzeichnungssysteme nicht einfach übersetzt werden können.

Dies führt insbesondere bei der Kennzeichnung betreffend Gesundheitsgefahren zu Änderungen: Produkte, die zu einer tödlichen Vergiftung führen können, erkennt man nach wie vor an einem Totenkopf.

Führen Produkte dagegen zu schweren Gesundheitsschäden (die möglicherweise auch tödlich enden), wird dies zukünftig mit einer zerplatzenden Büste signalisiert. Hierunter fallen z.B. die (für Kleinkinder oft tödliche) „chemische Lungenentzündung“, krebserzeugende oder erbgutverändernde Wirkungen, Gefährdungen der Schwangerschaft, oder Atemwegssensibilisierungen.

Schwere Gesundheitsgefahren sind nun also auf dem ersten Blick erkennbar!

Für einige saure Haushaltsreinigungsmittel könnten die neuen Kriterien zu einer Verschärfung ihrer Einstufung und damit auch ihrer Kennzeichnung führen, obwohl sich an den Rezepturen und ihren Eigenschaften nichts ändert.

So könnte z. B. ein Handgeschirrspülmittel genauso wie ein alkalischer Rohrreiniger zukünftig als ätzend zu kennzeichnen sein.

- Die neuen Kennzeichnungen werden durch Signalwörter ergänzt, die die Anwender auf mögliche Gefahren aufmerksam machen:  
Das Signalwort „**Gefahr**“ weist dabei auf schwerwiegende Gefahren hin, mit „**Achtung**“ wird auf weniger schwerwiegende Gefahren hingewiesen.
- Nach wie vor gibt es auf dem Kennzeichnungsetikett Gefahren- und Sicherheitshinweise, die vor Gebrauch gelesen und unbedingt beachtet werden sollten.

Bei Zweifeln sollten Sie sich insbesondere die Kapitel 6 - 8 des Sicherheitsdatenblattes durchlesen. Dem berufsmäßigen Verwender muss dies in aktueller Fassung zur Verfügung stehen, andere können beim Lieferanten oder Hersteller nachfragen.

---

☐ **Immissionschutz**

### **Frankfurter Fachgespräch "Land-Use-Planning - Bauleitplanung - Seveso II"**

**(Br) Am 8. Mai 2009 hat in Frankfurt am Main das „Frankfurter Fachgespräch Land-Use-Planning - Bauleitplanung - Seveso II“, stattgefunden. Die folgende „Tagungsmitteilung“ soll hierüber zusammenfassend berichten.**

Die Möglichkeiten der städtebaulichen Entwicklung werden von der Seveso-II-Richtlinie (Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen) stark beeinflusst.

Das vorhandene Instrumentarium, gerade der Leitfaden SFK/TAA-GS-1 „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG“ wird von Seiten der Stadtplaner als zu unflexibel angesehen.

Zunehmend treten, auch im Aufsichtsbezirk des Regierungspräsidiums Darmstadt, Probleme mit heranrückender Bebauung an Störfallbetriebe nach der 12. BImSchV auf.

Die Fachtagung fand vor dem Hintergrund der Überarbeitung des Leitfadens und der Fortschreibung der Richtlinie, aber auch vor einem derzeit beim Bundesverwaltungsgericht anhängigen Rechtsstreites statt, der die Bedeutung und Reichweite des § 50 BImSchG und dort genannte raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zu beurteilen hat.

Die Einführung in das Thema erfolgte durch den Leiter des Stadtplanungsamtes der Stadt Frankfurt am Main und Veranstalter des Fachgespräches, Herrn Dieter von Lüpke.

Er skizzierte anhand der Planung eines Wohngebietes im Umfeld eines Industrieparks die Problematik und kritisierte die seiner Ansicht nach bestehende Ungleichbehandlung des Bestandes gegenüber der Neuplanung.

Es wachse der Unmut der Anwohner gegenüber den Betreibern. Zukünftige Genehmigungsverfahren würden schwieriger. Die Betriebe müssten vielmehr nachrüsten, so dass die Freiflächen beplant werden könnten und der Schutz der bestehenden Bebauung erhöht würde.

Herr Dr. Norbert Wiese, Vorsitzender des Ausschusses „Seveso-Richtlinie“ der Kommission für Anlagensicherheit (KAS), referierte über die Umsetzung von § 50 BImSchG mit Hilfe des Leitfadens SFK/TAA-GS-1.

Die Grundstruktur und die wesentlichen Punkte des Leitfadens wurden erläutert.

Im Anschluss daran berichtete der Vorsitzende der KAS, Prof. Christian Jochum, über die Erfahrungen mit der Umsetzung des Leitfadens.

Die Ergebnisse des gleichnamigen UBA-Forschungsvorhabens sollen die Grundlage für die Überarbeitung des Leitfadens bilden. Bei diesem Prozess wird die Fachkommission Städtebau des deutschen Städtetages von der KAS mit eingebunden. Es sollen u. a. die Einzelfallbetrachtungen stärker in den Fokus gerückt sowie Aussagen zu sensiblen Objekten, zur Übergangszone und zur Nutzung innerhalb der Schutzabstände konkretisiert werden. Hinweise zum Umgang mit Gemengelage kommen hinzu.

Den Titel „Räumliche Risikovorsorge durch Bauleitplanung“ hatte der Vortrag von Prof. Gerhard Steinebach von der TU Kaiserslautern, Lehrstuhl Stadtplanung.

Die Risikoanalyse in Bauleitplanung ist sehr vielseitig. So müssen z. B. Hochwasser, Lärm, Erdbeben etc. berücksichtigt werden. Bei schrumpfender Bevölkerung sei der Flächenbedarf pro Kopf in Deutschland größer geworden.

Der Beitrag von Tobias Biermann (Europäische Kommission, Direktion Umwelt) befasste sich mit Land-Use-Planning aus europäischer Sicht.

Aufgrund der dichten Besiedlung in Europa gebe es kaum noch Neuplanungen auf der „grünen Wiese“. Der Großteil der Störfallbetriebe in der EU liege in Deutschland. Von den 3949 Betrieben mit erweiterten Pflichten befänden sich 976 in Deutschland (EU-25, 2005).

Im Zuge von GHS (Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals) stehe eine Novelle der Seveso-II-Richtlinie an, der Artikel 12 (Überwachung der Ansiedlung) bleibe aber unverändert.

Prof. Jörg Berkemann, Richter am Bundesverwaltungsgericht a. D., hielt den Vortrag „Der Störfallbetrieb in der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (§§ 30, 34 BauGB)“. Artikel 12 der Seveso-II-Richtlinie sei durch § 50 BImSchG nicht korrekt in deutsches Recht umgesetzt worden und direkt anwendbar. Der Bestandsschutz der Betreiber gegenüber bestehender Bebauung sei nicht gegeben, so dass technische Nachrüstungen gefordert werden müssten. § 50 BImSchG könne allerdings nicht bei den §§ 30, 34 BauGB angewendet werden. Infrage komme jedoch eine Planungspflicht der Kommune bei komplexen Sachverhalten.

„Probabilistische Risikoanalysen und ihre Anwendung bei der Festlegung angemessener Abstände zwischen Industrie und Bebauung“ war der Titel des Vortrags von Prof. Ulrich Hauptmanns vom Institut für Apparate- und Umwelttechnik der Universität, Magdeburg.

Die probabilistische Risikoanalyse setzt noch mehr Konventionen als der in Deutschland verfolgte deterministische Ansatz voraus. Im Rahmen von Genehmigungsverfahren solle sie nicht als Grundlage der Entscheidung herangezogen werden. Hingegen sei sie bei komplexen Fragestellungen und bei der Abstandsermittlung durchaus geeignet.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die unterschiedlichen Positionen der Stadtplaner und der Immissionsschützer deutlich geworden sind.

Mit Spannung bleibt das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts im genannten Verfahren abzuwarten.

Der fachlich angemessene Ausgleich der gewerblichen Interessen von Betreibern einerseits und das Schutzbedürfnisse der Allgemeinheit und der Nachbarschaft andererseits wird auch in Zukunft ein komplexes Thema bleiben.

## **Abfälle aus Sanierungsmaßnahmen, Industrieabbrüchen und Brandschäden richtig entsorgen**


**(Cro) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abfalldezernate der drei hessischen Regierungspräsidien haben aktuell ein gemeinsames Merkblatt als Leitfaden für die Planung, Einstufung von Abfällen und Durchführung der Abfallentsorgung erarbeitet, dem das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV) zugestimmt hat.**

Das Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“, welches in Hessen der behördliche Leitfaden für die Entsorgung von Abfällen aus dem Baubereich ist, wurde kürzlich umfassend überarbeitet (Stand 15. Mai 2009). Mehrere Änderungen des Abfallrechts und auch anderer die Abfallentsorgung betreffender Rechtsgebiete, machten eine Überarbeitung der bisher gültigen Version vom April 2006 erforderlich.

Dem Merkblatt ist zu entnehmen, welche Anforderungen die Abfalldezernate der 3 Regierungspräsidien in Hessen landesweit an die Entsorgung von Bauabfällen stellen.

Es ist daher ratsam, sich nach ihm zu richten, um Probleme zu vermeiden.


Falls beabsichtigt ist, davon abzuweichen, ist es zweckmäßig, dies vorher mit dem jeweiligen Abfalldezernat abzustimmen.

	<b>Das Merkblatt steht als „Download“ auf den Internetseiten der Regierungspräsidien zur Verfügung, z. B. : <a href="http://www.rp-darmstadt.hessen.de">www.rp-darmstadt.hessen.de</a> ⇒ „Umwelt &amp; Verbraucher“ ⇒ „Abfall“ ⇒ „Bau- und Gewerbeabfall“.</b>
---	--

In dem Merkblatt ist dargelegt, wo die Verantwortlichkeiten liegen, welche Baumaterialien gefährliche Bestandteile enthalten, wie sie analytisch zu untersuchen und einzustufen sind. Ferner sind die Vorgaben zur Bereitstellung, zum Transport und zur Entsorgung genannt, des Weiteren die Dokumentations- und Nachweispflichten.

Vornehmlich ist es also an Personen gerichtet, die beruflich mit der Bauabfall-Entsorgung befasst sind: Mit diesem Merkblatt bekommen diese auch ein Nachschlagewerk an die Hand, in dem zahlreiche Vorschriften des Bundes und des Landes Hessen zusammengefasst sind.

---

	<b>„Fehlerteufel“:</b> Einem aufmerksamen Leser ist in der Sonderausgabe „Wasser“ vom Februar d. J. aufgefallen, dass sich auf Seite 38 bei dem Beitrag <i>„Energie aus Wasser: Grundwasserwärmepumpen“</i> - hier bei den angegebenen Einheiten - ein Fehler eingeschlichen hat: Die Energie („im Rahmen“) müsste in Wh statt W angegeben werden! (4,18 kJ = 4180 Ws = 4180/3600 Wh = 1,16 Wh) An den Aussagen ändert sich dadurch nichts! <b>Auch für solche Rückmeldungen sind wir dankbar und bitten diesen Fehler zu entschuldigen!</b>
---	---



## Impressum

„RPU Wiesbaden Journal“ wird herausgegeben vom  
Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden,  
Lessingstraße 16 - 18, 65189 Wiesbaden; Postanschrift: Postfach 50 60, 65040 Wiesbaden  
Telefon: 0611 33 09 0, Telefax: 0611 33 09 444

**RPU Wiesbaden Journal online:** [www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de) ( → *Umwelt & Verbraucher*)

**Chefredaktion** und verantwortlich für den Anzeigenteil:

Christoph Kühmichel (V.i.S.d.P.), Telefon 3309 129; E-Mail: [c.kuehmichel@rpu-wi.hessen.de](mailto:c.kuehmichel@rpu-wi.hessen.de)

### **Redaktion:**

Tillmann Küpper (Telefon 3309 308): Redaktion Bereich „Abfall“;

Ursula Aich (Telefon 3309 519): Redaktion Bereiche „Arbeitsschutz“ & „Landesgewerbeamt“; Jochen

Barnack (Telefon 3309 467): Pressebeauftragter & Redaktion Bereich „Bergbau“; Joachim Barton

(Telefon 3309 416): Redaktion Bereich „Immissionsschutz“;

Dr. Jens Martin König (Telefon 3309 107): Redaktion Bereich „Wasser“

### **Autor/Innen dieser Ausgabe:**

Joachim Barton (*Ba*); Dr. Frank Braunisch (*Bf*), Telefon 3309 433; Jan Cronjaeger (*Cr*), Telefon 3309 302; Dr. Jens Martin König (*Kö*); Christoph Kühmichel (*Küh*); Tillmann Küpper (*Kü*); Maja Masuch (*Mh*), Telefon 3309 312; Dr. Annette Stumpf (*Su*), Telefon 3309 408; Thomas Thanisch (*Tha*), Telefon 3309 214; Markus Ullmann (*U*), Telefon 3309 512; Dr. Thomas Ziegelmayr (*Z*), Telefon 3309 106

Die Chefredaktion, die Redaktion und die Autor/Innen dieser Ausgabe sind über die o. a. Anschrift der Abteilung „Arbeitsschutz und Umwelt“ Wiesbaden zu erreichen.

### **Gastbeitrag in dieser Ausgabe von:**

Dr. Maya Weber (*We*), ☎ 069 2714 1946; c/o Abtlg. Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt (Dezernat 45.1 „Arbeitsschutz: Chemie, Gesundheitswesen, Großhandel, Heimarbeit, Technischer Verbraucherschutz“), Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main

**Druck:** Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt

**Nachdruck** oder sonstige Reproduktion – auch auszugsweise – sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Redaktion bzw. der Autor/Innen erlaubt!

- Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 4 vom 9. Juli 2007 -